Die
landwirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Marcu Fischer

aus **Rumänien.**

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 2. November 1904.

Weida i. Thür.
Druck von Thomas & Hubert
Spezialdruckerei für Dissertationen.
1904.

64

Meinen lieben Eltern

und

meinem lieben Onkel Dr. Hermann Fischer

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Geographische Lage und Bevölkerung 7
II. Historischer Rückblick über die Vergangenheit und wirtschaftliche Entwicklung des Landes 9
III. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse 15
IV. Das Ackergesetz vom Jahre 1864 und die darauf folgenden Gesetze 21
V. Der gegenwärtige Stand der Landwirtschaft 29
VI. Der landwirtschaftliche Betrieb 38
VII. Verteilung des Grund und Bodens und die ländliche Bevölkerung . 44
VIII. Der landwirtschaftliche Kredit und die landwirtschaftlichen Kreditanstalten 59

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549808_0012

Literaturnachweis.

Benger, G., „Rumänien im Jahre 1900".

Bolcas, Lucian, „Creditul Agricol".

Cogalniceanu, „Historia Walachiei".

Cogalniceanu, M. Vasile, „Legislatia agrară si masurile luate in favorea agriculturei-de la 1864 până azi".

Blaramberg, „Les institutions, les lois, et les moeurs de la Roumanie".

Conrad, J., „Politische Ökonomie", Bd. II und Bd. IV. 1.

Creanga, „Politica fiscală a județelor si a comunelor in genere in fața de țărănime in special".

Hepites, S., „Album climatologique de Roumanie".

Krupensky si Turburi, „Studiu statistic asupra agriculturei in România".

Murgoci, G., Dr., „România și țerile locuite de Români".

Nenitescu, D., „Sarcinele proprietății rurale".

Xenopol, A., „Une enigme historique. Les Roumains au moyen age."

Xenopol, A., „Histoire des Roumains", Bd. I und II.

„Buletin statistic al României 1902".

„Magazin historic pentru Dacia".

„Legea și statutele băncei Agricole".

„Legea și statutele Creditului Agricol".

I. Geographische Lage und Bevölkerung.

Rumänien, zwischen dem 22° 40′ bis 29° 30′ östl. Länge und 43° 38′ bis 48° 50′ nördl. Breite gelegen, mit einer Maximalbreite von 560 km, grenzt an Österreich-Ungarn, Rußland, Bulgarien und Serbien; diese Grenzen werden durch die Karpathen, die Donau, das Schwarze Meer und den Rumänien von Beßarabien trennenden Fluß Pruth gebildet. Es liegt in der gemäßigten Zone, auch sein Klima ist gemäßigt, zeigt jedoch auffallende Extreme von regenreichen und sehr trockenen Jahren, hervorgerufen durch seine den Nordostwinden ausgesetzte freie Lage. Die Menge der Niederschläge beträgt 610 mm, ist jedoch hinsichtlich des Ortes und der Zeit bedeutenden Schwankungen unterworfen; aus diesen Schwankungen resultiert auch die ungleiche Ertragsfähigkeit des Bodens. Der Winter zeichnet sich meist durch reichlichen Schneefall aus, ebenso kommt des öfteren Hagel vor, der zuweilen bedeutenden Schaden anrichtet. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt in Bukarest + 10,6° C., und zwar im Winter — 1,7° C., im Sommer + 21,9° C., im Frühjahr und Herbst + 11,1° C. Allerdings sind auch Tage zu verzeichnen, an denen die Temperatur im Sommer auf + 40,8° C. steigt und umgekehrt im Winter auf — 30,5° C. sinkt. Während das Frühjahr nur einige Wochen andauert, ist der Herbst, falls er nicht durch Nordwinde beeinträchtigt wird, meist sehr lang und schön.[1])

Die Zusammensetzung des Bodens ist für die Landwirtschaft äußerst günstig. Eine Analyse desselben hat folgendes ergeben:

	In der Krume	Im Untergrund
N	0,131 %	0,0826 %
P_2O_5	0,150 %	0,290 %
K_2O	0,16 %	0,18 %
CaO	0,680 %	0,320 %
MgO	0,5 %	0,52 %
Humus u. chemisch gebundenes Wasser	5,18 %	4,61 %

[1]) Darüber vergl. S. Hepites, „Album climatologique de Roumanie".

Von Bedeutung sowohl für die Landwirtschaft, als auch für den Verkehr sind die vielen in den Karpathen entspringenden und sich wie ein Netz über Rumänien verbreitenden Wasserläufe.

Rumänien hat einen Flächeninhalt von 131 350 qkm mit einer Bevölkerung von 6 082 000 Seelen[1]), von denen 81 %, also über $^3/_4$ der Bevölkerung, dem Bauernstande angehören und nur 19 % Stadtbewohner sind. Zur Zeit der Vereinigung der beiden Fürstentümer Moldau und Walachei (1859) betrug die Bevölkerungszahl 4 Millionen, sie ist demnach in einem raschen Steigen begriffen. Die mittlere Volksdichtigkeit beträgt 47 Seelen auf 1 qkm, während diejenige der angrenzenden Länder, die, außer Bulgarien und Serbien, zumeist von Rumänen bewohnt sind, 40—46 Einwohner pro qkm beträgt, mit alleiniger Ausnahme der Bukowina, welche eine Volksdichtigkeit von 100 Seelen auf 1 qkm besitzt. Vergleicht man indessen die Bevölkerungsdichtigkeit Rumäniens mit der Deutschlands oder gar Belgiens, so ergibt sich, daß erstgenanntes Land noch bei weitem nicht den Höhepunkt der Bevölkerung erreicht hat.

Obschon genaue statistische Untersuchungen über die in Rumänien wohnenden verschiedenen Nationalitäten noch nicht veranstaltet worden sind, kann man immerhin die von Murgoci aufgestellte Einteilung als ziemlich zutreffend ansehen, nach welcher sich die Nationalitäten folgendermaßen zusammenstellen:

5 500 000 Rumänen, griechisch-orientalischer Religion,
270 000 Juden,
100 000 Ungarn katholischer Religion,
40 000 Türken und Tataren, die Mahomedaner sind; den Rest bilden Deutsche, Armenier, Bulgaren, Griechen und Zigeuner.

Auf 1000 Einwohner berechnen sich jährlich 42 Geburten und 30 Todesfälle, unter letzteren 15 bis zum Alter von 5 Jahren. Der Zuwachs der Bevölkerung beträgt demnach 1,2 %; er entspricht also genau dem Rußlands (1,2 %), ungefähr dem Ungarns (1,1 %), ist aber größer als der Österreichs (0,94 %).[2])

Die Kindersterblichkeit ist in Rumänien im Vergleich z. B. zu Preußen, woselbst während der Zeit von 1881—1890 von 1000 Einwohnern nur 83,9 im Alter bis zu 5 Jahren starben, sehr groß;

[1]) Nach „Romania şi ţerile locuite de Romani“ de Dr. G. Murgoci. „Buletin statistic al României 1902“.

[2]) Conrad, Statistik I, S. 68/69.

noch bedeutender erscheint dieselbe im Vergleich zu Belgien, woselbst diese Zahl nur 59,4 betrug.[1])

Die Sterblichkeit ist allerdings im allgemeinen in Rumänien größer als in anderen Ländern, denn während dort auf 1000 Einwohner jährlich 30 Todesfälle zu verzeichnen sind, entfallen auf Preußen 22, auf Frankreich 20, auf Österreich indessen bereits 29. Es ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß in diesen Ländern dagegen die Zahl der Geburten kleiner ist als in Rumänien.[1])

II. Historischer Rückblick über die Vergangenheit und wirtschaftliche Entwicklung des Landes.

Das heutige Rumänien ist die frühere römische Provinz Dacien, die, nachdem sie von Aurelian (270) der Invasion der Barbaren preisgegeben wurde, der Reihe nach unter die Herrschaft der verschiedenen invadierenden Völker kam. Die Herrschaft der Goten dauerte bis zum Jahre 376 n. Chr. Ihr folgte die der Hunnen, die bis zum Tode Attilas andauerte, worauf sich dieser Volksstamm zerstreute, bis schließlich die Avaren im Jahre 582 von neuem in Dacien einfielen. Eine dritte Invasion der Hunnen fand im Jahre 889 statt, als die Ungarn von den Petschenegen vertrieben, nach Dacien über die Karpathen herüberkamen. Das erste bulgarische Reich wurde im Jahre 680 auf beiden Ufern der Donau gegründet und bestand bis 915; von den Petschenegen vom linken Ufer vertrieben, bildeten die Bulgaren das bis 1025 bestehende Reich der Cutzo-Valachen. Das dritte bulgarische Reich, das schon das rumänisch-bulgarische hieß, wurde im Jahre 1186 unter den Brüdern Petru, Assan und Joan begründet. Der Letzte herrschte in Moeßien und einigen griechischen Provinzen und wurde vom Papst Inoccenz III. zum Kaiser der Rumänen gesalbt. Während die Rumänen mit den Bulgaren an dem rechten Ufer der Donau ihr Reich gründeten, blieben die am linken Ufer unter dem Joche der Ungarn. Nach den Ungarn beherrschten diese Gegend die Petschenegen und die Cumanen (1100—1240).

Im Jahre 1290 gründete der aus den Karpathen stammende Negru-Woda die Walachei, und zu derselben Zeit Dragosch die Moldau. Mit dieser Vereinigung zu 2 selbständigen Staaten schließt

[1]) Conrad, Statistik I, Tabelle C; II, Seite 167, Tabelle L. IV; S. 119.

Rumäniens ältere Geschichte. Die beiden Fürstentümer Walachei und Moldau wurden von Herrschern regiert, die teils frei, teils unter dem Joche der Türken walteten, bis sie unter Cuza, der den Thron unter dem Namen Alexander Johann I. bestieg, zum Fürstentum Rumänien vereinigt wurden (1859).

Cuza wurde 1866 abgesetzt und Prinz Carl von Hohenzollern wurde Fürst von Rumänien. Nach der Berliner Konvention 1878 wurde Rumänien selbständig und 1881 als Königreich Rumänien proklamiert. Weitere Ausführungen über die politische Entwicklung liegen nicht im Rahmen dieser Arbeit und deshalb soll zur Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse übergegangen werden.

Schon die an der Donau wohnenden römischen Kolonen beschäftigten sich mit dem Ackerbau. Als Beweis dafür führt Xenopol die verschiedenen im Ackerbau gebräuchlichen Worte meist lateinischen Ursprungs an, so: ara = arare, d. h. pflügen, ogor = agrum, d. h. Feld usw. Diese dem Lateinischen entnommenen Ausdrücke für die mit dem Ackerbau zusammenhängende Tätigkeit beweisen, daß die Bewohner dieser Gegenden sich seit der Periode der Römerherrschaft mit der Landwirtschaft beschäftigt haben. Die vorhandenen wenigen Worte slavonischen Ursprungs erklären sich daraus, daß die Rumänen, nachdem sich die Hunnen zurückgezogen hatten, aus den Gebirgsgegenden herniederstiegen und sich mit den Slavonen zum Schutze gegen die gemeinsamen Feinde vereinigten, und durch diesen Verkehr wurden manche slavische Bezeichnungen im Ackerbau Allgemeingut.

Es gibt aber auch andere Beweise, die uns noch klarer zeigen, daß die Rumänen schon im XI. Jahrhundert und noch früher ein ackerbautreibendes Volk waren. So ist ein Dokument vom Jahre 1231 mit dem folgenden Inhalt vorhanden: „Ein gewisser Gallus, Sohn des Wydt, wahrscheinlich ein Deutscher aus Flandern, kauft vom Rumänen Buiul, Sohn des Stoie, ein Besitztum im Distrikt der Walachen, aber vor der Kirche erklärt er, daß er dies Besitztum seinem alten Besitzer Trulh, Sohn des Cioru, zurückgeben will, da dieser ihm den Kaufpreis rückerstatte und durch Zeugen bewiesen hat, daß das Gut seit alter Zeit seinen Eltern und Ureltern gehört hatte.“ [1])

Ein Dokument des König Bela vom Jahre 1247 sagt, daß er an den Orden des St. Jean von Jerusalem die Einkünfte von Grund

[1]) Xenopol „Enigme historique. Les Roumains au moyen age.“ Aus Teutsch und Firnhaber, No. XLIX und pag. 50 anno 1271.

und Boden aus Severin und Kenezaten von Farkasch und Joan bis zum Flusse Olt, der heutige östliche Teil der Walachei, verschenkt.[1]) Die damals im Gebirge wohnenden Rumänen führten ein nomadisierendes Hirtenleben und dies hat sich teilweise noch bis heute erhalten. Am verbreitetsten war das Hirtenleben zur Zeit der Völkerwanderung, da sich während derselben die Rumänen ins Gebirge flüchteten, weil dort die Viehzucht wegen des unzugänglichen Terrains am wenigsten gefährdet war. Obwohl die Rumänen, wie wir oben gesehen haben, sich mit dem Ackerbau beschäftigten, taten sie dies doch nur in dem Maße, als es zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse nötig war, da ein Export von Getreide in jener Zeit (12—13. Jahrhundert) nicht bestand. Denn auch die anderen Völker hatten Grund und Boden genug, um das ihnen Nötige durch den Ackerbau selbst zu gewinnen. Ebenso gaben die Kommunikationsmittel der damaligen Zeit keine besondere Anregung zum Export. Die einzige ergiebige Quelle des Landes (1200—1500) war die Viehzucht und das meiste in das Land fließende Kapital stammte vom Ertrag der Viehhaltung. Die Rumänen exportierten jährlich Vieh in großen Mengen nach Polen, Preußen, Schlesien, Italien und Türkei.[2]). Auch wurde große Aufmerksamkeit auf die Heranzüchtung von Pferden gelegt, hinsichtlich deren Blaise de Vigenère (1573) sagt, daß sie „excellents et de grand haleine" seien.[3]). Während das Vieh einen Gegenstand des Exports bildete, wurde von den Fürstentümern an der Donau viel Seidenstoff, Luxuswaren und Waffen eingeführt. Die Seidenstoffe kamen aus Genua. Als Beweis dafür, daß die Genuenser hier bedeutenden Handel trieben, dienen die Warenlager, die sie an der Donau hatten und deren damaliges Vorhandensein aus zwei bis zur Gegenwart erhaltenen Namen hervorgeht, die uns an ihre italienische Abstammung erinnern. Es sind das die heutigen rumänischen Städte Giurgiu von St. Giorgio und Calafat von Calafattare = Ankern. Auch aus anderen Anzeichen geht hervor, daß die Genuenser große Handelsbeziehungen und Interessen hatten. So findet man in Kilia an der Donau zu derselben Zeit (1400) einen Genuesichen Konsul Namens Pietro Embrone[4]). Außer den Italienern trieben aber auch die Armenier hier

[1]) Xenopol, nach Fejer IV. I. p. 447.

[2]) Xenopol, „Histoire des Roumains" Bd I Seite 242.

[3]) Xenopol, nach Blaise de Vigenère, „Description de Royaume de Pologne et pays adjacents", Paris 1573, p. XXXVIII.

[4]) Xenopol, „Histoire des Roumains," Bd I, Seite 243.

Handel, von denen uns der Ritter Guilbert de Lannoy, der 1421 Moldau passierte, berichtet, daß die Armenier mit den Genuensern zusammen in Tschetatea Alba" (kleine Stadt in der Moldau) wohnten [1]).

Dies ist die wirtschaftliche Lage bis zum Jahre 1400, wie sie uns an der Hand der dürftigen Quellen geschildert wird.

Nach dem Tode des walachischen Fürsten Mircea des Großen 1418 erkennt die Walachei, und ein halbes Jahrhundert später auch die Moldau, die Oberherrschaft der Türken an, und nun beginnt eine kritische Periode für die beiden Fürstentümer, dieselbe dauert bis 1821. Bis 1721 sind es heimische Fürsten, die hier regieren, nach 1721 sind es aber Griechen aus der Konstantinopoler Vorstadt Fanar, deshalb ist auch diese Zeit unter dem Namen: „Die Herrschaft der Fanarioten" bekannt. Sowohl in der ersten (1418—1721) wie in der letzten Zeit (1721—1821) sind diese beiden Fürstentümer die Speicher der türkischen Regierung und die Beute der eigenen Fürsten. Letztere waren den Türken einen Tribut zu zahlen verpflichtet, der von Jahr zu Jahr stieg. Er betrug 1418 3000 Dukaten, stieg 1572 auf 60000 Dukaten, aber um vieles größer noch waren die Summen, die die Fürsten den Türken gaben, um die Regierung zu bekommen. So gab Aron Tyrann (1590) den Türken eine Million Dukaten, eine Summe, der heute eine solche von 20 Millionen Mark gleichstehen würde, um die Herrschaft zu bekommen. Mit einer Schar von Gläubigern kam er, um das Land nach Möglichkeit auszusaugen um auf die Kosten seines Regierungstitels zu kommen [2]). Diese hohen Bestechungssummen können aber beweisen, wie rentabel es war, die Herrschaft in diesen Ländern zu erhalten. Um solche Summen aber wieder aufzubringen, mußte man die Steuern so hoch schrauben, daß sie erdrückend wirkten. Die Bauern hatten infolgedessen viel mehr Lasten zu tragen, trotzdem die Einkommenquellen dieselben blieben. Der Boden wurde nur insoweit bearbeitet, als derselbe zur Nahrung beitragen mußte und wenn doch ein Überschuß erlangt wurde, so ging er nach der Türkei. Die einzige Quelle, die Geld in das Land brachte, war der Viehexport. Am meisten wurden Rinder ausgeführt, da ihr Fleisch den Türken nicht schmeckte, ferner Pferde, Felle, Wein, Salz, Honig und Wachs [3]). Wieviel Pferde in den Fürstentümern vorhanden

[1]) „Voyages de Messire Guilbert de Lannoy, 1399—1450." Mons 1840.
[2]) Xenopol, „Histoire des Roumains", Vol. I, Seite 432.
[3]) Xenopol, „Histoire des Roumains", Vol. I, Seite 430.

waren, geht daraus hervor, daß allein nach der Türkei jährlich 5 600000 Stück gingen. Wie gut und schön die Pferde waren, zeigt das türkische Sprichwort: „daß es nichts schöneres gebe, als ein persischer Jüngling und ein moldauisches Pferd.“ Außerdem wurden nach der Türkei jährlich 500000 Schafe geschickt. Wenn auch der Chronist Miron Costin das Zeitalter Vasile Lupus (1634 bis 1653) besonders lobt, indem er sagt: „voll war das Land vom Golde, das herfloß aus Polen für Pferde, Ochsen und Honig“, so muß man sagen, daß dieser Reichtum nur ein relativer war. Wohl wird Miron Costin dies daraus geschlossen haben, daß die Steuern 1 Million Dukaten brachten, aber dann blieb dem Bauer eben sehr wenig oder nichts übrig und dies scheint er nicht in Betracht gezogen zu haben. Einen Beweis dafür, daß die Bevölkerung trotz der Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft sehr arm war, gibt uns ein Rapport des Gesandten Schmidt aus Konstantinopel, der mitteilt, daß die Bewohner der Fürstentümer wegen der drückenden Steuern in Massen nach Siebenbürgen auszuwandern genötigt waren[1]). Auch Paolo Minio teilt in einem Rapport vom Jahre 1620 dem Senat von Venedig mit, daß, obwohl die Steuerfähigkeit und der Reichtum der Walachei und Moldau groß wäre, die beiden Fürstentümer wegen der großen Steuerlasten arm und wenig bevölkert seien[2]). Die Steuern bestanden in Naturalabgaben und zwar in Vieh. Um ein Bild von der Höhe der Steuern zu geben, und wie sie auf den Steuerträgern lasteten, genügt der Hinweis darauf, daß sich die Bauern mit dem Vieh ins Gebirge flüchteten, um so ihr Hab und Gut zu retten. Dann hielt man sich eben an ihren Grund und Boden und dieser Umstand hatte eine große Verminderung des Bauernbesitzes und eine Vergrößerung des Besitzes der Fürsten und der Adeligen (Bojaren) zur Folge. Noch schlimmer wurde die Lage der Bevölkerung als die Fanarioten von den Türken die Herrschaft über die Fürstentümer erhielten.

Die Fanarioten waren meist unbemittelte Griechen, die sich Geld liehen, um den Thron zu kaufen und dann mit einer Schar von Gläubigern nach den Fürstentümern kamen, um sie während der kurzen Regierungszeit auszuplündern. Denn sie wurden nach nicht langer Regentschaft stets wieder abgesetzt oder besser gesagt ausgekauft. Das Land wurde als Goldgrube betrachtet, man bezahlte

[1]) Xenopol, „Histoire des Roumains“, Vol. 2.
[2]) Rapport Minios, nach Xenopol.

für den Fürstentitel hohe Summen und mußte dann sehen, wie man auf die Kosten kam.

Dies muß vorausgeschickt werden, um sich überhaupt erklären zu können, wie Länder mit einem derartigen Export — wie wir dann zeigen werden — und solchen Reichtümern, arm sein können. In den Fürstentümern ließen die Türken jährlich 5—600000 Schafe ankaufen, in der Moldau allein kauften sie 200000 Kila (1 Kila = $4^1/_2$ hl) Weizen, 300000 Oca (1 Oca = 1,291 kg) Butter, 500000 Oca Talg, große Mengen Käse und Honig. Die Käufer waren wegen ihrer Grausamkeit Janitscharen genannt, sie bezahlten sehr schlecht und zwar mit Preisen, die sich nicht nach Angebot und Nachfrage richteten, sondern durch Firman fixiert waren. Über diese Käufer sagt uns Raicevich, daß sie „die schrecklichsten Kanaillen sind, die man finden kann, im stande jeden Aufruhr zu machen, und die sich Mord und Verrat zum Ruhme anrechnen." Das Rindvieh, Ochsen und Kühe, gingen nicht nach der Türkei. Die Zahl der aus der Moldau nach Polen, Brandenburg, Mähren, aus der Walachei nach Bosnien und Venedig exportierten Ochsen betrug 40000. Der Preis von einem Paar Ochsen war 25—30 Piaster (1 Piaster = 2 österreichische Florin). Die rumänischen Pferde wurden damals (1700) für die österreichische und deutsche Kavallerie gesucht. Der jährliche Export bestand, außer den nach der Türkei gelieferten, aus 20000 Pferden zum Preise von 13—35 Piaster, pro Stück[1]). Außerdem exportierten die Rumänen jährlich, und zwar außer nach der Türkei auch nach anderen Ländern 100—200000 Schafe, die mit $2^1/_2$ Florin pro Stück bezahlt wurden, während die Türken nur 2 Florin zahlten. Ferner wurden verschiedene Felle, darunter 200000 Hasenfelle, exportiert. In der Moldau bildete auch der Wein einen wichtigen Exportartikel; dieser wurde nach Polen und Rußland ausgeführt.

Das Land wurde in dieser Zeit (1700—1800) sehr wenig bebaut. So berichtete Carra von der Moldau, daß nur $^1/_{40}$ des Bodens dem Pfluge unterworfen wurde. Allerdings war damals die Moldau um das heutige Beßarabien und Bukovina größer[2]). Ebenso sagt Lord Baltimore 1764 in seiner Reisebeschreibung, daß er das Land von Galatz bis Hotin durchreist hätte, ohne beinahe auf seinem Weg bearbeiteten Boden zu sehen. Das Hauptgetreide und die all-

[1]) Raicevich, „Osservatione" pag. 84. 124. Carra, Geschichte pag. 122.
[2]) Carra nach Xenopol, pag. 181 u. 184.

gemeine Nahrung war Hirse (Mei) und der Mais, der erst vom Fürst Scherban Cantacuzen 1678—1688 eingeführt wurde. Gegen Ende des XVIII. Jahrunderts besteht die Hauptnahrung des Volkes aus Mais und man beginnt nun mit der Bearbeitung größerer Bodenflächen und dem Anbau derselben mit dieser Frucht.

III. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Nachdem wir gezeigt haben, wie die Wirtschaft von 300 n. Chr. bis 1822 in beiden Fürstentümern sich entwickelte, wollen wir nun die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verfolgen. Die römischen Kolonen besaßen schon 212 ihre Freiheit, die ihnen vom Kaiser Caracala zuerkannt wurde. Ein Dokument der Gemeinde von Sas-Sebes sagt uns, daß die Kolonen aus Dacien das Feld brüderlich unter sich geteilt hätten[1]; man findet also in diesen Fürstentümern gleich von Anfang an keine Abhängigkeit und keine glebae adscriptio. Denn es ist bekannt, daß die Römer, wenn sie ein neues Land erobert hatten, das Kolonisationssystem in Anwendung brachten, und eine gute Kolonisation ist nur auf Grund der Gleichteilung des Bodens unter seine Bewohner, sowie der Gleichstellung aller Kolonisten möglich. Während der Völkerwanderung blieben die Rumänen freie Besitzer ihres Bodens auch schon deshalb, weil die Barbaren keinen Ackerbau trieben. So erzählt uns Amianus Marcelinus von ihnen: „Nemo apud eos arat nec stivam aliquando contigit“[2]) und sie zogen es daher vor, sich von den Rumänen mit Naturalabgaben abfinden zu lassen und ließen ihnen den ungestörten Besitz an Grund und Boden. Trotzdem sie unter der Herrschaft derselben waren, bewegten sie sich wirtschaftlich frei, weil sie von den Barbaren ganz abgesondert lebten; so sagt Gibon: „The Walachians are surrounded by but not mixed with the Barbarians“.[3]) Als die Fürsten Radu Negru und Dragosch (1290), dieser in der Moldau und jener in der Walachei sich niederließen, fanden sie diese Länder zwar schon bevölkert, aber so, daß sehr große Landflächen noch ohne Besitzer waren. Diesen Grund und Boden nahmen die Fürsten in Besitz und erklärten ihn als fürstliches Domanium, das sie dann an ihre „Bravii“ (Bojaren, die mit in den Krieg zogen)

[1]) „Magazin historic pentru Dacia,“ Vol. II, pag. 269.

[2]) Blaranberg, „Les institutions, les lois et les moeurs de la Roumanie,“ p. 155.

[3]) Gibons „History of the people of the Romain Empire,“ Kap, 11. Nota 13.

verschenkten. Diese Fürsten kamen nicht als Eroberer, auch konnten sie, weil sie nicht stark genug waren, die Bewohner nicht unterdrücken, und somit war die Entwicklung des Feudalismus unter ihnen nicht möglich. Denn die Güter, die sie verschenkten, lagen in der Ebene und waren seit Menschengedenken herrenlos, während in den Gebirgsgegenden die freien, Großbauern wohnten, die sogenannten „Moschneni“ oder „Razeschi,“ deren Nachkommen teilweise noch heute in jenen Gegenden wohnen. Im Laufe der Zeit begann aber die Ebene sich zu bevölkern, so besonders unter Michai I Bassarab (1320), als die Rumänen aus dem heutigen Bulgarien von den Türken vertrieben, über die Donau herüberkamen. Diese siedelten sich auf den Gütern der Bojaren an; dieselben teilten ihr Feld in drei Teile, zwei davon gaben sie ihren Ansiedlern, dafür mußten diese einen Teil für den Bojaren bearbeiten. Später kamen die eingewanderten Rumänen immer mehr in ein Abhängigkeitsverhältnis und wurden gezwungen, sich den härtesten Gesetzen und Bedingungen zu unterwerfen[1]). In der Moldau taten die Bojaren der südlichen Moldau dasselbe mit den Bauern der oberen Moldau, die sich dort ansiedelten. Diese bildeten zu dieser Zeit (1320) aber nur einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung. Sie hießen in der Walachei „Rumâni“ und in der Moldau „Vecini“, d. h. Nachbarn. Diese letzte Benennung erklärt sich daraus, weil es die Nachbarn der nördlichen Moldau waren, die diese Klasse bildeten. Den größten Teil der ländlichen Bevölkerung bildeten jedoch die Moschneni (Groß- und Mittelbauern). Durch die häufigen Kriege mit den Türken, dann durch die Steuern und Lasten, die der freie Bauer trug, ferner dadurch, daß die Bauern den Dienst zu Pferde leisten mußten, wurden die Moschneni immer ärmer und schließlich waren sie genötigt, sich und ihren Besitz den Bojaren zu verkaufen. So ist zu Beginn des XV. Jahrhunderts hier der erste Anfang der Hörigkeit zu suchen. Die Zeit dieser Kriege und Verarmung der Moschneni wird folgendermaßen von I. A. Vaillant geschildert: „Diese Kriege brachten der Gleichheit und Freiheit in diesen Ländern den Tod. Der alte Soldat, nach Hause zurückkehrend, fand seine Frau in Tränen, seinen Sohn und Tochter, die er in der Wiege zurückließ, tot. Arm, da er nur fürs Vaterland gekämpft hatte, ist er gezwungen Haus und Hof zu verkaufen und, um seine Schulden gegen den Staat zu decken, auch

[1]) Vergl. Blaranberg, „Les institutions, les lois, les moeurs de la Roumanie“, p. 156.

sich selbst. Und wo es bis nun nur Krieger, Bojaren und freie Bauern gab, gibt es nun Krieger und Unterdrückte, die zu Herren und Sklaven werden. Das ist das Zeitalter Mircea I.“ Der erste Fürst, der die Hörigkeit offiziell anerkennt, ist Mihai Bravu (1593). Daß gerade er, der für die Freiheit gekämpft hat, den Bauern die Freiheit nimmt, erklärt sich daraus, daß er es, um sich mit den Bojaren gut zu stellen, tun mußte. Übrigens bestand die Hörigkeit schon früher, wenn sie auch nicht reglementiert war. So ist ein Dokument vom Jahre 1613 vorhanden, in dem Parvu und Radu Postelnic in Stavilesti der Besitz von zwei Hörigen bestätigt wird, weil diese schon 1583 Hörige waren, als sie um der Hörigkeit zu entgehen, flüchteten[1]). Da sie nur durch Flucht der Hörigkeit entgingen, beweißt, daß sie die Herren freiwillig und ohne deren Erlaubnis nicht verlassen konnten, also „glebae adscriptes“ waren. Gewöhnlich wurden damals die Güter vom Fürsten wegen rückständiger Steuern konfisziert und dann an Klöster und Bojaren samt ihren Besitzern verschenkt. Ein interessantes Beispiel einer solchen Schenkung ist folgendes: „Mihai Bravu (1593) zwingt das Dorf Nicschenesti sich dem Bojaren Leca zu verkaufen. Dieser erlaubt ihnen, sich und den Besitz loszukaufen. Aber der Nachfolger Mihai Bravus, Simeon Movila, erkennt die Donation seines Vorgängers nicht an und ebensowenig den Loskauf. Er betrachtet das Dorf weiter als fürstliches Besitztum und verschenkt es dem Hauptmann Giula. Nun kaufen sich die Bauern vom zweiten Herrn los. Aber die Schulden drückten sie dermaßen, daß sie genötigt waren, sich selbst gegen 400 Dukaten zu verkaufen“[2]). Es gab auch Dörfer, die sich wegen der auf ihnen ruhenden Lasten freiwillig verkauften. So ist ein Dokument vom Jahre 1699 vorhanden, welches erzählt, daß die Bauern des Dorfes Horezu, die frei waren, sich und ihren Besitz freiwillig dem Dima Chiurcibacha verkauften[3]). Von diesen Hörigen sagt uns Cantemir in seiner „Beschreibung der Moldau“ (1771), „das sie erdrückt wurden durch die Arbeiten, die ihnen die Herren auferlegten, da jene nicht begrenzt waren, aber niemand konnte ihnen ihr Erworbenes nehmen und wenn es genommen wurde, dann wurde der Herr bestraft. Züchtigen durfte der Herr, aber nicht töten. Viele Züchtigungen endeten mit dem Tode, dann wurde

[1]) Wiedergegeben in Xenopol, „Histoire des Roumains,“ aus Magazin historic pentru Dacia.

[2]) Dokument Const. Scherban 1658.

[3]) Xenopol nach Register des Brancoveanu.

aber der Herr als Mörder verurteilt und die Frau und die Kinder des Ermordeten erhielten dadurch ihre Freiheit. Als Sklaven wurden nur die Zigeuner angesehen, diese wurden als Sache des Besitzers behandelt und durften auch nicht vor Gericht sprechen".[1])

Die Gesetze der Fürsten Matthei Bassarab in der Walachei und Vasile Lupu in der Moldau regelten die Hörigkeit, indem sie bestimmten, daß jeder Bojar, der die Hörigen eines anderen aufnehmen würde, 12 Silberlivren an den Fürsten und 24 an den früheren Besitzer Strafe zahlen soll. Seit 1654—1746 kamen immer neue agrarische Gesetze, die die Lage der Bauern mehr und mehr beschwerten. Nur vereinzelte Fürsten, so z. B. Duca, suchten die Verhältnisse zugunsten der Bauern zu regeln, aber ohne Erfolg. So bestimmt Duca: „daß, wenn einer drei oder vier Personen brachte, die schworen, daß weder er noch sein Vater und Großvater Hörige auf dem Lande desjenigen waren, der ihn beansprucht, er frei wäre."[2]) Die Bojaren hatten nämlich die Sitte ausgebildet, daß sie diejenigen, die 12 Jahre in einem ihrer Dörfer wohnten, dann als Hörige betrachteten. Erst als man sah, wie die Auswanderungen immer größer wurden, sodaß, während sich 1741 bei der Volkszählung des Fürsten Mavrocordat noch 147 000 Steuerfähige vorfanden, im Jahre 1746 diese Zahl aber auf 70 000 sank, war man darauf bedacht, die Lage der Bauern zu bessern und man begann Gesetze zugunsten der Bauern zu formulieren, die aber nur auf dem Papier blieben und, wenn sie auch in Kraft traten, nicht ihren Zweck und den gewünschten Erfolg erreichten. Am 5. August 1746 dekretierte die Volksversammlung die Freiheit aller Bauern in der Walachei. Diesem Beispiel folgt 1749 C. Mavrocordat in der Moldau. In beiden Ländern mußte aber der Bauer 24 Tage für den Herrn arbeiten oder aber nur 12 Tage und den Zehnt und den Besthaupt abgeben.[3]) Als Ersatz gab Mavrocordat den Bojaren das Recht, von gewissen Bauern die Steuern zu erheben, während sie solche an den Staat nicht mehr zu zahlen hatten. Diese von den Staatssteuern befreiten Bauern hießen „Scutelnici".[4]) Aber die Lage der befreiten Bauern verbesserte sich nicht im geringsten, denn die Bauern arbeiteten weiter wie vorher, ohne sich an die gesetzlich bestimmte Frist zu halten. Die Abgaben stiegen weiterhin an und außerdem

[1]) Vgl. Blaranberg, p. 456 und 458.
[2]) Letopisitele Moldovei, I. Teil p. 46.
[3]) Vgl. Blaranberg, p. 461.
[4]) Xenopol, Bd. II, p. 211.

hatte der freie Bauer auch noch für die Steuern aufzukommen. Die Steigerung der Naturalabgaben, die Furcht, daß seine Produkte ihm genommen würden, brachten den Bauer dazu, seinen Acker zu vernachlässigen und nur soviel zu bauen, als er für seine Kinder brauchte.[1]) Viele suchten auch durch Auswanderung sich bessere Lebensbedingungen zu verschaffen. So verließen im Jahre 1775 in der Walachei 10000 Bauern den Pflug, und nur dem Gesetze des Fürsten Ypsilanti gelang es, sie zurückzubringen. Dies Gesetz fixiert nur 12 Tage jährlicher Arbeit, die der ansässige Bauer dem Bojar zu leisten hatte. Der Bauer mußte ferner den Zehnt von Mais geben. Er mußte dem Besitzer für jedes Schaf, sowohl im Winter als im Sommer 2 Bani zahlen. Für die Herden, die auf herrschaftlichen Wiesen weideten, konnte der Besitzer entweder Geld oder Käse nehmen, aber nicht beides. Dagegen durfte der Besitzer dem Bauern das von ihm gepflügte Feld nicht nehmen und ihn auch nur 12 Tage zur Arbeit verwenden und nur auf dem Besitz, wo derselbe wohnte; hatte er für ihn dort keine Arbeit, so durfte er ihn nicht anderweitig in der Fremde benutzen.

Der Code des Caragea 1817 erschwerte wieder die Lage der Bauern in der Walachei. In der Moldau hatte der human denkende Fürst Grigore Ghicka durch das Gesetz vom 1. Januar 1766 die Zahl der Arbeitstage von 24 auf 12 reduziert, mußte aber schon 1777 wegen der Empörung der Bojaren noch 2 Tage daraufgeben. Dies aber dauerte nicht lange, denn unter Alexander Moruzi bestimmte das Gesetz vom Jahre 1804, daß die Arbeitstage abgeschafft werden und der Bauer eine bestimmte Menge Arbeit zu leisten habe. Diese nahm gewöhnlich 40 und mehr Tage in Anspruch. Dafür bekam jeder Bauer je nach der Klasse, der er angehörte, von 22 ha bis 3—$3^1/_2$ ha Ackerfeld und Wiese.[2]) Noch mehr erschwert wurde die Lage der Bauern durch den „Regulament Organic“ (1832), worin die Lasten gesteigert und das Feld, das die Bauern bekamen, auf ein Drittel reduziert wurde. Dies Gesetz entstand, während in der Moldau der russische General Kisselef Gouverneur war. Der „Regulament Organic“ teilt die Bauern in drei Klassen:

1. solche, die 4 Ochsen und 4 Pferde besitzen,
2. solche, die 2 Ochsen besitzen und
3. solche, die nur 1 Kuh haben.

[1]) Cogalniceanu, „Historia Walachiei“, p. 206.
[2]) Vgl. Blaranberg, p. 462.

Die erste Klasse bekommt vom Grundbesitzer:

für Haus und Garten	378	q-Stingen
in Wiese	3240	„
in Grasfeld	3888	„
in Ackerfeld . . .	3888	„
	11394 q-St. = 5.54 ha.	

1 q-Stingen = 4,87 qm.

Die Leistungen der ersten Klasse waren 12 Tage Arbeit mit 4 Ochsen, 1 Tag mit dem Pfluge, Transport eines Wagen Holzes, Zehnt von allen Früchten.

Die zweite Klasse bekommt:

für Haus und Garten	378	q-Stingen
in Wiese	1944	„
in Grasfeld	2322	„
in Ackerfeld . . .	3888	„
	8532 q-St. = 4.15 ha.	

Die Leistungen sind dieselben, wie die der ersten Klasse, aber nur mit 2 Ochsen statt mit 4.

Die dritte Klasse bekommt:

für Haus und Garten	378	q-Stingen
in Wiese	648	„
in Grasfeld	810	„
in Ackerfeld . . .	2592	„
	4428 q-St. = 2,15 ha.	

Die Leistungen der dritten Klasse sind 12 Tage Handarbeit, 3 Tage statt des 1 Tages, den die andern Klassen mit dem Pfluge machen, und dann müssen noch jährlich 25 Familien eine Person zum Dienste des Herrn stellen.

Durch den „Regulament Organic“ wird nicht wie durch das Gesetz Moruzis eine bestimmte Menge Arbeit festgesetzt, sondern die tägliche Arbeit ist so bemessen, daß man nicht 12 Tage, sondern 53 zu ihrer Vollendung gebraucht.[1]) Die Steuern, die durch den „Regulament Organic“ auf dem Bauer lasteten, waren folgende:

1. Die Kopfsteuer, 30 Piaster für jeden Familienvater.
2. Beiträge zur Kommunalkasse. Jeder Steuerpflichtige mußte nach Art. 104, § 1 3 Piaster jährlich zahlen. Wenn diese Summe sich als unzureichend erwies, konnte sie bis auf 6 Piaster erhöht werden.

[1]) Xenopol, Bd. II.

3. Jeder Steuerpflichtige mußte außerdem beitragen:
   2 Piaster 16 Para für den Steuereinnehmer,
   2 Piaster für den Schullehrer,
   1 Piaster $2^1/_2$ Para für Militärzwecke.[1])

Dies sind die durch den „Regulament Organic" bestimmten Lasten der Bauern.

Erleichtert wurden diese Bestimmungen durch das Gesetz des Barbu Stirbei, Fürst der Walachei 1851. Danach hatte der Bauer nur eine beschränkte Zahl Arbeitstage und Zehnt zu leisten. Die anderen Lasten wurden aufgehoben. Nur bestimmte sowohl dieses Gesetz als auch der „Regulament Organic", daß die Bauern vom Besitzer nach Belieben vertrieben werden konnten. In der Moldau suchte Grigore Ghicke 1851 diese harte Bestimmung aufzuheben, aber es gelang ihm weder dies noch eine andere Maßregel zur Verbesserung der Lage der Bauern und zwar wegen der Zähigkeit, mit welcher sich der Mittelbesitz dagegen sträubte. So stellt sich uns also in jener Zeit der Zustand des Bauern in den beiden Fürstentümern als ein äußerst gedrückter dar, hervorgerufen durch eine Agrarpolitik, die auf Ausbeutung des Bauern und Bereicherung des Grundbesitzes gerichtet war und die den Bauer vom Grundherrn völlig abhängig machte.

Unter solchen Verhältnissen entstand das Gesetz vom Jahre 1864 unter freien, agrarpolitischen Ideen, mit humanen Bestimmungen und Abschaffung der mittelalterlichen Schranken, worüber wir in folgenden Paragraphen reden wollen.

IV. Das Ackergesetz vom Jahre 1864 und die darauf folgenden Gesetze.

Im Jahre 1863 kommt Mihai Cogalniceanu an das Ruder und unter ihm wird das Gesetz durchgeführt, wonach die Güter der Klöster säkularisiert und zu Staatsdomänen gemacht werden. Dadurch wird erst der Staat in den Stand gesetzt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1864 praktisch durchzuführen. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind in 6 Kapiteln enthalten, die 64 Artikel haben. Wir wollen nur die wichtigsten hier wiedergeben:

[1]) Blaranberg, p. 473.

Aus Kapitel I.

Art. 1 sagt: „Die fronpflichtigen Bewohner bleiben Eigentümer des Bodens, in dessen Besitz sie sich befinden, in der Ausdehnung, die bestimmt ist durch die bestehenden Gesetze. Diese beträgt außer der Bodenfläche, auf welcher die Bewohner Haus und Garten haben, in der Walachei:

1. für einen Bauer, der 4 Ochsen und eine Kuh besitzt, 11 Pogon,
2. für den, der nicht mehr als 2 Ochsen und eine Kuh hat, 7 Pogon und 19 Prajini,
3. für den, der nur eine Kuh oder persönliche Arbeitskraft hat, 4 Pogon und 15 Prajini.

In der Moldau:

1. für einen Bauer, der 4 Ochsen und eine Kuh hat, 5 Falci (Faltschea) und 40 Prajini,
2. für einen, der 2 Ochsen und eine Kuh hat, 4 Falci und 40 Prajini,
3. für einen, der nur eine Kuh oder seine Arbeitskraft hat, 2 Falci und 40 Prajini.

1 Pogon = 0,501 ha.
1 Falce = 80 Prajini = 1,432 ha.

Art. 2. Die Bauern, die keinen Boden besitzen, zu dem ihnen das Gesetz durch Art. 1 das Recht gibt, werden ihn dem Gesetze gemäß bekommen.

Art. 3. In keinem Falle soll der Boden, der in den Bauernbesitz übergeht, $^2/_3$ des Gutes betragen, auf welchem sie wohnen. Die Waldmengen sind hier nicht inbegriffen.

Art. 4. Kinderlose, Witwen, Invaliden und Bauern, welche nicht zu Frondiensten verpflichtet waren, also auch keinen Boden zum Bearbeiten hatten, werden Besitzer nur auf dem Boden, der durch das Gesetz für Haus und Garten bestimmt ist. Es wird den unmündigen Kindern eines Bauern das Feld ihres Vaters gelassen, wenn sich die Witwe verpflichtet, die Rente, die durch das Gesetz bestimmt ist, zu zahlen.

Art. 5 und 6 handeln von den Bauern, die zur Erlangung von Feld auf Staatsdomänen berechtigt sind, also solche, die früher infolge Einverständnisses mit dem Besitzer nicht fronpflichtig waren, ferner solche, die auf einem Gute sind, dessen $^2/_3$ Fläche nicht ausreicht und Verheiratete, die den durch das Gesetz bestimmten Boden nicht besitzen.

Art. 7. Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an bis nach Ablauf von 30 Jahren darf ein Bauer seinen Besitz weder veräußern, noch verschulden, außer zugunsten der Gemeinde oder eines anderen Bauern.

Art. 8. Wenn ein Bauer ohne Erben stirbt, so fällt sein Besitzanteil der Gemeinde zu, die die Verpflichtung übernimmt, die Ablösungsrente zu zahlen. Ebenso übernimmt die Gemeinde den Besitz der Bauern, die zahlungsunfähig sind und auf den Besitz Verzicht leisten.

Art. 9 behandelt die Rechte der Bauern am Waldbesitz.

Art. 10 ist einer der wichtigsten und lautet: „Für immer wird in ganz Rumänien aufgehoben: die Fronarbeit, der Zehnt, der unentgeltliche Transport für den Grundbesitzer, der Transport von Brennholz und alle anderen ähnlichen Lasten der Bauern dem Grundbesitzer gegenüber, seien dieselben in Geld oder Naturalabgaben fixiert, durch Gesetz oder Konvention auf immer oder zeitweise."

Art. 11. Dafür wird dem Grundbesitzer einmal für immer eine Ablösungsrente gegeben, die im Kapitel III dieses Gesetzes bestimmt wird.

Art. 12 behandelt die Arbeitsverträge, deren Frist nur auf 5 Jahre lauten darf. Wichtigeres in diesem Kapitel wird im Art. 16 bestimmt, worin betont wird, daß man bei der Verteilung nicht nur auf die Ausdehnung, sondern auch auf die Qualität der Parzellen bedacht sein soll. Die Arrondierung und Teilung geschieht durch eine aus 2 Mitgliedern bestehende Kommission, eines derselben wird vom Grundbesitzer, das andere von der Gemeinde gewählt. Wenn sich die beiden Mitglieder nicht einigen können, wird ein drittes hinzugezogen, das gewöhnlich ein solches des Bezirksrates ist.

Kapitel II behandelt das Eigentum der Dorfgemeinde und das Recht des Eigentümers über die von ihm gebauten, sich aber im Dorfe befindenden Gebäude.

In diesem Kapitel wird jedes Monopol des Grundbesitzers über Schänken, Mühlen, Bäckereien, Schlächtereien aufgehoben.

Kapitel III spricht von den Bestimmungen bezgl. der Ablösungsrente. Daraus sind folgende Artikel zu erwähnen:

Art. 22. Um sich vom Frondienste loszukaufen, müssen die Bauern für Zinsen und Tilgungsquote während 15 Jahren eine jährliche Summe zahlen, die aus folgender Tabelle zu ersehen ist.

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse	
	Rente	Summe	Rente	Summe	Rente	Summe
Im ganzen Lande	49.26	563.43	37.26	425.37	26,48	302.22
In der Gebirgsgegend der Moldau	34.91	398.52	27.06	308.90	19,22	209.28

Art. 23. Die Rente wird mit 10%igen Zinsen kapitalisiert.

Art. 24. 25, 26, 27 handeln von den Kommissionen, welche die Zahl der Bauern festzustellen haben und von den Berufungsinstanzen.

Art. 28. Nachdem die Ablösungssumme, die dem Besitzer gebührt, festgestellt ist, muß die Kommission jedem Besitzer einen seine Rechte und die ihm gebührenden Summen enthaltenden Schein ausstellen. Diese Scheine werden, nachdem sie kontrolliert und legalisiert worden sind, dem Zentral-Komitee in Bukarest vorgelegt, um gegen einen auf den Namen der Gemeinde lautenden Rentenbrief umgewechselt zu werden.

Art. 29, 30, 31, 32 handeln von der Revision der seitens der Kommission ausgegebenen Scheine, und zwar bei Unzufriedenheit der Inhaber dieser Scheine.

Art. 33. Die dem Besitzer gebührende Rente des Bodens, der auf Grund des Art. 4 von Invaliden, Witwen usw. bewohnt wird, beträgt 1 Dukaten, oder entsprechende Münze. Diese wird dem Besitzer direkt in halbjährlichen Raten ($^1/_2$ Dukaten jede 6 Monate) bezahlt.

Art. 34. Sobald die Besitzer mit der vom Staate auf Grund des Art. 50 bewilligten Hilfe ihre Ablösungssumme erhalten haben, sollen ihnen gegenüber die Bauern von jeder Verpflichtung frei bleiben.

Kapitel IV des Gesetzes bestimmt die Entschädigung für die an den Bauer abgetretenen Grundstücke in folgenden Artikeln.

Art. 35. In Bukarest wird ein „Landwirtschaftsliquidierungskomitee der Kommunalobligationen“ errichtet.

Art. 36. Dieses Komitee besteht aus dem Finanzminister, aus einem Mitglied des Staatsrates und einem Mitglied des Rechnungsdepartements.

Art. 36—50 bestimmen, daß das Komitee nur vollzählig arbeiten darf, die Verzinsung der Rentenbriefe mit 10% erfolgen soll und die Auszahlungen für Coupons nur an Staatskassen geschieht.

Die Rentenbriefe werden als auf Namen lautende Inhaberpapiere ausgegeben.

Art. 50. Die Summen, die dem Komitee zur Verfügung gestellt werden, sind folgende:

1. Diejenigen, die die Bauern auf Grund des Art. 22 zahlen müssen.
2. Der Erlös vom Verkaufe des gesamten Maises, der sich in den Reservespeichern der von Fronbauern bewohnten Dörfer befindet.
3. Die Summen aus dem Verkauf der Parzellen auf Staatsdomänen nach Art. 54 und 61 dieses Gesetzes.

Art. 53 bestimmt, daß die Spesen des Komitees vom Staate getragen werden.

Kapitel V handelt vom Verkauf der Parzellen auf staatlichem Domanium. Es lautet:

Art. 54. Um die landwirtschaftlichen Gemeindeobligationen zu liquidieren, ist die Regierung beauftragt, die dem staatlichen Domanium gehörenden Güter den verheirateten Leuten, wie auch den Bauern, die sich in dem durch Art. 5 und 6 vorgeschriebenen Falle befinden, zu verkaufen. Einer Familie durfte nicht mehr als 12 Pogon verkauft werden. Von Bedeutung ist Art. 61, der sagt: Die Regierung ist ermächtigt, wenn es nötig sein wird, binnen 3 Jahren den Liquidationskassen zu Hilfe zu kommen, indem sie die Domänen in Parzellen von 100—500 Pogon veräußert. Die Menge der Parzellen, die verkauft werden sollen, wie auch die Art des Verkaufs werden durch ein späteres Gesetz festgestellt werden. Die Rentenbriefe werden beim Verkauf dieser Parzellen in Zahlung genommen werden.

Art. 62. Dieses Dekret wird in Kraft treten am 23. April 1865.

Kapitel VI behandelt verschiedene Bestimmungen betreffs der Pächter, die während des Inkrafttretens des Gesetzes Pächter waren und denen entweder ein Rücktrittsgeld und eine Ablösung des Pachtkontraktes gewährt oder die Pachtrate verkleinert wurde.

Durch dieses Gesetz vom Jahre 1864 tritt ein Wendepunkt in der Agrarpolitik Rumäniens ein und es wird eine Reorganisation der ganzen Volkswirtschaft in Rumänien angebahnt.

Wie der Art. 1 des Gesetzes besagt, bezweckt dies Gesetz die Verleihung von Grund und Boden an die Bauern. Der Art. 10 erklärt jeden Bauer frei von Frondiensten, Zehnt und anderen Pflichten gegen den Grundbesitzer. In seinem Manifest vom Jahre 1863 sagt Cuza: „Ihr könnt von nun an frei über eure Arme und euer Feld verfügen“. Und dies war auch der Zweck des Gesetzes, einen freien und selbständigen Bauernstand zu gründen. In wiefern dies erreicht wurde, werden wir später sehen.

Dem Gesetze gemäß fiel jede Verbindung zwischen Bauern und Gutsherrn weg, damit aber auch jeder Schutz, den der Gutsherr bisher dem Bauern gewährte. Der Bauer fühlte sich nun auf einmal sein eigener Herr. Er war aber noch nicht an Selbständigkeit gewöhnt. Durch die Ablösungsrente wurde eine Last auf seine Schultern geladen, die er nur schwer tragen konnte. Dazu kamen noch Mißernten, die ihm die Zahlung oft unmöglich machten. Dann gab es noch viele Bauern, die auf Grund der Art. 5 und 6 Feld bekommen sollten und nach 12 Jahren, also 1876, noch nichts bekommen hatten. Dies alles erregte überall berechtigte Unzufriedenheit.

Im Jahre 1878 wurde ein „Regulament zur Durchführung der Art. 5 und 6 des Ackergesetzes" erlassen. Dieses trug zur Gründung von Gemeinden bei, denn es wurden Parzellen nur dann verkauft, wenn der Bauer sich verpflichtete, auf dem Gute selbst zu wohnen. Es wurde aber dabei viel Unfug getrieben, und es gelangten manche in Besitz von Parzellen, die dazu gar nicht berechtigt waren und die auch nicht den Bedingungen nachkamen.

Am 5. März 1887 wurde die Einsetzung einer Kommission beschlossen, die die verkauften Parzellen revidieren sollte. Auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1864 wurden 316 116 Fronpflichtige durch 1 180 918 ha Privatbesitz und 147 439 durch 561 935 ha Domanialbesitz mit Grundstücken versehen.[1]) Auf Grund der Art. 5 und 6 des Gesetzes vom Jahre 1864 wurden im Jahre 1878 an weitere 48 342 Bauern 228 329 ha verkauft.

Das Gesetz vom Jahre 1864 entstand, wie wir schon gesagt haben, nur um den Bauern zum Besitzer zu machen. Demgemäß würde es genügt haben, Parzellen von 5, 10, höchstens aber 25 ha den Bauern zu geben. Nun aber verfolgt das Gesetz vom Jahre 1864, wie wir im Art. 61 sehen, nicht nur rein agrarpolitische, sondern auch finanzielle Zwecke. Noch mehr tritt das letzte in den später folgenden Gesetzen hervor. So bestimmt das Gesetz vom Jahre 1886 im Art. 1, Al. 4: „Es werden alle Staatsgüter verkauft, welche nach den im Jahre 1866 bestehenden Pachtverträgen ein Einkommen von jährlich 6000 Lei haben." Das Gesetz vom Jahre 1881 gebraucht die Domänen zu rein finanziellen Zwecken. So bestimmt Art. 1: die Regierung ist nach den Bedingungen dieses Gesetzes bevollmächtigt, die Güter, deren Fonds und Einkommen zu den

[1]) Cogalniceanu, „Legislatia agrară si masurile luate in favorea agriculturei".

Zinszahlungen und Tilgungsquoten der Oppenheimischen Anleihe gebraucht werden, zu verkaufen, ebenso die von der Domänenverwaltung zu diesem Zweck bezeichneten anderen Güter, um damit den Rest der Rentenanleihe zu decken. Wie wir sehen, sollten die Domänen zur Tilgung von Schulden veräußert werden. Ergänzt wird dies Gesetz durch das vom Jahre 1884, dessen Art. 4 bestimmt, daß man auf dem Wege des Submissionsverfahrens Staatsdomänen, deren Pachtzins 20 000 Lei nicht überschreitet, verkaufen darf. Ebenso bestimmt das Gesetz vom Jahre 1886, daß man Güter unter 1000 ha veräußern darf. Es ist also eine rein finanzielle Politik, die bei der Veräußerung der Domänen verfolgt wird. Erst durch das Gesetz vom Jahre 1889 wird dies geändert.

Dies Gesetz bestimmt, daß Domänen nur an Bauern und in nur 5 ha große Parzellen veräußert werden dürfen. Zugleich wird bestimmt, daß, um einen Mittelbesitzstand zu gründen, 10 und 25 ha verkauft werden sollen. Auf Grund dieses Gesetzes wurden nach Cogalniceanu 1889—1896 an Bauern 364419 ha zu je 5 ha-Parzellen und 20824 ha zu je 10—25 ha-Parzellen verteilt. Dieses Gesetz hatte des weiteren bestimmt, daß die Bauern auf dem Feld, das sie bekommen, sich ansiedeln müssen und zu diesem Zwecke wurde vom „Credit Agricol“ 3000000 Francs bestimmt. Diese Anstalt sollte jedem Bauern 700 Francs leihen, um ihm zum Erbauen eines Hauses und zum Kauf von Geräten zu verhelfen. Bis jetzt wurde dieser Kredit aber sehr wenig ausgenützt. Das zeigt, wie wenig dem Zwek des Gesetzes entsprochen wird. Nur die Staatsgüter können einige Dörfer aufweisen, die durch das vom „Credit Agricol“ geliehene Geld gegründet worden sind.

Zu dem Zwecke wurde dem Domänenministerium beim „Credit Agricol“ ein Konto-Korrent über 500000 Francs eröffnet, der auch ausgenützt wurde. Dieser Betrag ist bis auf 180465 Francs, die mit 5% verzinst werden, getilgt.[1])

Durch das Gesetz vom Jahre 1864 und die darauf folgenden Gesetze wird, wie wir gesehen haben, dem Bauer Freiheit gegeben und alle Lasten werden ihm abgenommen. Dafür aber verliert er den Schutz, den ihm der Grundbesitzer in bedrängter Lage gewährte. Durch die schlechten Ernten, die nach dem Jahre 1864 folgten, geriet der Bauer in eine sehr mißliche Lage und die Regierung sah sich gezwungen, an die Bojaren zu appellieren, daß sie dem Bauer Personal-

[1]) „Creditul agricol“ de Lucian Bolcas, p. 118—119.

kredit gewähren möchten, den derselbe dann mit Arbeit decken sollte. Der Grundbesitzer mußte aber eine Sicherheit haben, und diese wurde ihm durch verschiedene Gesetze über die Regelung der ländlichen Arbeitsverträge gegeben. Das erste diesbezügliche Gesetz ist das vom 18. März 1868, dessen Art. 13 folgendes bestimmt:

Die Gemeindevorsteher sind mittels der Gemeinderäte verpflichtet, die Bauern zur Arbeit, zu der sie sich durch Vertrag verpflichtet haben, zu zwingen. Art. 14: Der Gemeindevorsteher muß mit allen Mitteln den Bauer zur Einhaltung des Vertrags zwingen. Sollte es ihm aber nicht gelingen, dann kann der Großgrundbesitzer in Gegenwart des Gemeindevorstehers und zweier Zeugen einen Ersatzmann auf Kosten des Bauern mieten.

Durch das Gesetz vom Jahre 1872 wurde dieses Gesetz noch schärfer ergänzt. So bestimmt es: „Sollte der Bauer sich weigern, die Arbeit zu vollziehen, dann muß der Gemeindevorsteher beim Bezirksamt Militärhilfe verlangen, um so den Bauern zur Arbeit zu zwingen."

Das Gesetz vom 14. Mai 1882 schafft indessen diese Prozedur, „manu militari", den Bauern zur Arbeit zu zwingen, ab.

Es bestimmt:

Art. 4. Kein ländlicher Arbeitsvertrag darf länger als auf vier Jahre geschlossen werden. Art. 24. Wenn der Bauer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Grundbesitzer berechtigt, auf seine Rechnung Leute zu mieten, die die Arbeit verrichten.

Art. 26 bestimmt, daß an 2 Tagen in der Woche: Freitag und Sonnabend, der Bauer zur vertragsmäßigen Arbeit nicht verpflichtet ist, damit er in 2 Tagen seinen Boden bearbeiten kann.

Sehr wichtig ist Art. 30 dieses Gesetzes. Derselbe bestimmt: Nachdem das Getreide geerntet ist, muß innerhalb 10 Tagen zur Verteilung des Ertrags geschritten werden (wo auf Teilbau gearbeitet wird). Bei einer Verzögerung seitens des Besitzers oder Bauern kann die Verteilung von nur einem Teil im Beisein des Gemeindevorstands geschehen. Dadurch wird ermöglicht, daß die Verteilung rechtzeitig geschieht und nicht durch absichtliche Verzögerung großer Schaden entsteht.

Ergänzt werden diese Gesetze durch das vom Jahre 1893. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind:

Die Verträge über Weidepachtungen dürfen nicht nach Kopfzahl der Rinder geschlossen werden, sondern nur wenn die Größe der Fläche, auf welche der Vertrag lautet, genau angegeben ist.

Art. 4. Kein Vertrag darf außer Arbeit für Geld oder Teilbau noch andere Naturalabgaben als Äquivalent für geleistete Arbeit enthalten.

Art. 23. Den Rest unerfüllter Arbeit kann der Bauer entweder durch Geld oder Verpflichtung zur Arbeit fürs nächste Jahr decken.

Dies sind die wichtigsten Gesetze und damit wäre die Ackergesetzgebung für Rumänien seit 1864 teilweise erledigt.

V. Der gegenwärtige Stand der Landwirtschaft.

In Rumänien besteht die Aufgabe der Landwirtschaft zum Teil darin, die Nahrung für die Bevölkerung zu liefern. Dies ist aber der kleinere Teil ihrer Aufgabe. Der Hauptzweck ist der, für den Export Sorge zu tragen. So lange Rumänien der schlechten Kommunikationsmittel halber mit seinen Produkten den Weltmarkt nicht erreichen konnte, war der Export ein schwacher und wegen des geringen Bedarfs und der minimalen Absatzfähigkeit nur eine kleinere Bodenfläche zur Bearbeitung in Anspruch genommen. Mit der Entwicklung des Verkehrs, und nachdem die Flußschiffahrt auf der Donau begonnen hatte, entstand auch eine Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten und daher ein Impuls mehr, die Produktion zu vergrößern, d. h. also mehr anzubauen als für das Land nötig war. In wiefern sich dies vollzog, sehen wir aus der folgenden Tabelle.

Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Raps wurden gebaut:

im Jahre	1866	18,24%	der Gesamtfläche des Landes.
„	1867	19,9 %	„ „
„	1868	19,96%	„ „
„	1869	20,28%	„ „
„	1870	19,96%	„ „
„	1871	20,53%	„ „
„	1873	24,06%	„ „
„	1874	26,84%	„ „
„	1875	28,86%	„ „
„	1876	28,98%	„ „
„	1888	31,41%	„ „
„	1889	31,76%	„ „
„	1890	33,03%	„ „
„	1891	33,23%	„ „
„	1892	33,89%	„ „

Vom Jahre 1892—1900 wurde jährlich angebaut:

	Weizen ha	Roggen ha	Gerste ha	Hafer ha	Mais ha	Kartoffeln ha	Zuckerrüben ha
1892/96	1427100	179410	574740	258520	1842750	8601	1025
1896 99	1530650	213830	626220	291340	1955260	13240	6170
1900	1589980	164299	439735	254831	2025048	11147	12392

Daraus ergibt sich, daß sich die bebaute Fläche für jede Art Getreide jährlich vergrößert.

Im Jahre 1900 macht sich eine kleine Abnahme in der Produktion von Roggen, Gerste und Hafer sowohl zugunsten der Zuckerrübe, deren Kultur mit der Zuckerindustrie fortschreitet, als auch der Futtergewächse, von denen man Klee und Luzerne — bis jetzt allerdings nur auf einer Fläche von 70000 ha — zu bauen beginnt, bemerkbar. Es ist vorauszusehen, daß sich die Kulturen immer mehr verbreiten werden, wenn der Bauer sich an die Schwierigkeiten derselben gewöhnt haben wird.

Die Wiesen betrugen in Rumänien:

1892/96	611910	ha
1895/99	626120	„
1900	608524	„

Die Weiden, die in ständige und zeitige zerfallen, betragen zusammen 1350610 ha. Die Obstgärten nehmen eine Fläche von 62000 ha ein[1]).

Nach den österreichischen statistischen Nachrichten, wie sie uns Benger in seinem Buche, „Rumänien im Jahre 1900“ angibt, betrugen die Anbauflächen und Erträge in Rumänien:

Fruchtart	Anbaufläche ha		Erntemenge in hl			
	1898—99	im Durchschn. 1894—98	pro ha		im Ganzen	
			1899	im Durchschn. 1894—98	1898—99	1894—98
Weizen	1661260	1476910	5,5	13,3	9184830	19606600
Roggen	189340	207970	3.7	14,1	700700	2936400
Gerste	638670	610330	2.5	14,1	1600920	8596000
Hafer	310210	281910	7,1	15,6	2204410	4306300
Raps	38260	44200	4,2	10,8	160280	477630

Die in Rumänien heute noch unbebauten Flächen bestehen hauptsächlich aus Wald und Weide. Das Heideland in Rumänien beträgt

[1]) Diese Daten sind: Krupensky und Turburi, „Studiu statistic asupra agriculturei in România“, entnommen.

24.5% des gesamten Bodens. Die Weinberge betragen 1% des Bodens: Rumänien übertrifft in dieser Beziehung trotz der Verheerungen, die durch die Philoxera (Reblaus) enstanden waren, alle europäischen Länder. Der Weizen bildet wegen des zu seiner Kultur günstigen Bodens neben dem Mais die wichtigste Getreideart; deshalb soll an dieser Stelle ein Vergleich zwischen der Weizenproduktion Rumäniens und der anderer Getreide exportierender Staaten gezogen werden.[1])

Tabelle I.

Land	Bebaute Fläche in 1000 ha	Ernte in 1000 Tonnen	Ausfuhr in 1000 Tonnen	Ausfuhr % der Produkt.
Ver. St. Nord-Amerika	15970	15660	5800	37,5%
Rußland einschl. Sibirien	16770	10404	3000	30,0%
Indien	9396	5843	976	16,5%
Rumänien	1453	1632	650	40,5%
Argentinien	1393	1483	980	66,5%

Die folgende Tabelle vergleicht die Ernte der Brotkornarten in Rumänien im Jahre 1898 mit der Ernte anderer Staaten.[1])

Tabelle II.

Land	Weizen			Roggen			Mais			Brotkorn		
	1000 Tonnen	% der Welternte	pro Kopf	1000 Tonnen	% der Welternte	pro Kopf	1000 Tonnen	% der Welternte	pro Kopf	1000 Tonnen	% der Welternte	pro Kopf
In d. ganz. Welt . .	67800	—	—	37500	—	—	57700	—	—	162000	—	207
Ver. Staat.	13717	20,20	191	748	2,00	10	44961	77,92	632	59426	36,57	833
Russ. Reich	10829	16,00	93	20513	54,30	193	568	0,98	5	31910	19,63	291
Östr.-Ung.	5242	7,70	124	3227	8,80	76	3315	5,74	76	11784	7,20	276
Frankreich	8574	12,70	223	2144	5,80	56	705	1,22	18	11423	7,03	297
Deutschld.	2983	4,40	57	7258	19,30	139	—	—	—	10241	6,30	196
Indien . . .	6679	9,80	30	—	—	—	—	—	—	6679	4,11	30
Italien . . .	3214	4,70	103	112	0,30	4	1845	3,20	59	5171	3,18	166
Rumänien .	1532	2,30	223	178	0,46	33	1870	3,24	346	3580	2,20	602
Argentin. .	1679	2,50	420	—	—	—	993	1,72	248	2672	1,64	668

Ebenso möge noch ein Vergleich zwischen den Ernteerträgen und den zur Ausfuhr gelangten Überschüssen in Rumänien gegeben werden, da dies für den Weltmarkt von Bedeutung ist.

[1]) cf. G. Benger, „Rumänien im Jahre 1900“ S. 65.

Nach Benger betrug in Rumänien:

Tabelle III.

im Jahre	Ernte Million. Doppelztr.			Ausfuhr Million. Doppelztr.			Ausfuhr in Prozenten		
	Weiz.	Rogg.	Mais	Weiz.	Rogg.	Mais	Weiz.	Rogg.	Mais
1887—1891	74,0	9,3	81,9	38,5	7,7	30,6	52,0	82,8	37,4
1892—1896	82,9	10,2	87,6	43,4	7,7	33,3	52,3	75,5	38,0
1897	9,9	1,7	11,1	4,3	1,4	7,8	—	—	—
1898	15.3	1,9	27,0	5,8	1,2	11,2	—	—	—

Wenn man diese Tabelle betrachtet, dann sieht man, daß vom Weizen mehr als die Hälfte exportiert wird, während vom Mais, trotz der höheren Produktion, nur 37,4% zum Export gelangen.

Dies erklärt sich daraus, daß Mais die Hauptnahrung der Bevölkerung ist. Das Maismehl, als Mamaliga (eine Art italienische Polenta) zubereitet, ersetzt dem Bauern das Brot. Die meisten Brennereien maischen hauptsächlich Mais. So wurden im Jahre 1898 7000 Waggon Mais vermaischt. Obwohl Roggen sehr wenig produziert wird, bildet er einen wichtigen Exportartikel, da er im Inland zur Nahrung fast garnicht und zu Industriezwecken in der Branntwein- und Hefefabrikation nur sehr wenig benutzt wird.

Es werden in Rumänien zwei Arten von Weizen gebaut: der weiche und der bessere rote Weizen. Für die innere Konsumtion bleibt gewöhnlich der erstere, während der rote nach der Schweiz, Belgien und Frankreich exportiert wird.

Wie wir aus den oben angeführten Tabellen I, II, III, sehen, steigt die Produktion der Getreidearten in Rumänien immer mehr. Diese Zunahme erklärt sich aus verschiedenen Gründen.

Solange kein Bedarf nach Getreide vorlag, hat es sich auch nicht rentiert, Wiesen aufzuackern und Weizen zu bauen. Solange ferner wegen der unzureichenden Kommunikationsmittel und der Abschließung vom Weltmarkt Rumänien als exportierendes Land nicht auftreten konnte, war auch der Bedarf an Getreide gering, da es nur für innere Konsumtion produziert wurde. Erst mit den zunehmenden Exportmöglichkeiten beginnt der Anbau fortschreitend größere Flächen für sich in Anspruch zu nehmen. So wurde in Rumänien gebaut:

	Fläche in 1000 ha 1862—66	1898	Ertrag in Mill. hl 1862—66	1898	Durchschnitt Mill. hl 1887—1898
Weizen	717	1453	8.8	20,6	20,3
Roggen	79	193	0.9	2.7	2.7
Gerste	476	654	3,9	10,4	7,9
Hafer	66	306	0,8	6,1	3,9
Mais	1048	2120	13,2	35,9	22,6
Hirse	99	94	1,04	1,0	0,6
Raps	7	13	0,8	0,1	0,69

Wie wir sehen, haben sich die mit Brotkorn bebauten Flächen in Rumänien seit 1866 verdoppelt. Dies wurde ermöglicht durch Einführung von Maschinen und Beseitigung des noch heute in vielen Gegenden bei den Bauern zu findenden Holzpfluges. Seit der Einführung des Sack'schen Pfluges war man in den Stand gesetzt tiefer zu ackern und mit Leichtigkeit die Wiesen neu aufzuackern. Heute arbeiten in Rumänien bereits 30 Dampfpflüge. Während früher das Korn von Ochsen auf der Tenne ausgetreten wurde, benutzen heute alle besseren Wirte Dresch- und Dampfdreschmaschinen. Im hohen Maße angeregt wurde der Ackerbau seitens des Staates durch die Ausdehnung der Eisenbahnen, wodurch ermöglicht wurde, konkurrierend auf dem Weltmarkte aufzutreten. Hervorzuheben ist ferner die Billigkeit des Frachttarifs in Rumänien, woraus ebenfalls dem Export große Vorteile erwachsen. Heute ist der Tarif, trotz dessen Erhöhung seit dem 15. Juni 1900, billiger als in Ungarn, Österreich und Preußen, wie wir aus folgender Tabelle ersehen:[1])

km	Bani Rumänien	Heller Ungarn	Heller Österreich	Pfennig Preußen
10	7	14	12	11
100	62	61	58	54
200	92	115	102	102
300	102	147	142	147
400	120	177	174	192
500	125	197	206	237

Indessen läßt die Eisenbahn bezüglich der Verwaltung noch viel zu wünschen übrig. Es fehlen Magazine an den Bahnhöfen, sodaß man

[1]) Nach Cogalniceanu, „Legislatia Agrara si masurile luate in favorea Agriculturei," S. 67.

das Getreide unter freiem Himmel lassen muß und dieses der Gefahr ausgesetzt ist, vom Regen verdorben zu werden. Dies geschieht sehr oft während der Saison, da wegen Mangel an Waggons das Getreide meist lange Zeit im Freien lagern muß. Es wäre zu wünschen, daß an den Bahnhöfen wenigstens größere Scheunen gebaut würden, damit das Getreide nicht dem Verderben ausgesetzt wird. Der Staat hat durch Errichtung von Docks mit Silos (Getreidespeicher mit turmartigen Zellen zur Aufbewahrung des Getreides) in den Hafenstädten Galatz und Braila den Getreidehandel gefördert und den Landwirten ermöglicht, ihre Waren in den Magazinen zu lagern. Die erhaltenen Lagerscheine werden beim Bankier beliehen; auch bei der Docksverwaltung können Vorschüsse auf lagerndes Getreide erhoben werden. Aber dies kommt ausschließlich nur den Landwirten aus der Umgebung von Galatz und Braila zugute und den Getreidehändlern, während dem Grundbesitzer aus anderen Gegenden diese Hilfsmittel fehlen. Allerdings übernimmt diese Funktion für die Grundbesitzer der anderen Städte die „Banca Agricola", jedoch nicht in dem Maße, wie es zu wünschen wäre. Wenn auch anfangs diese Silos in Galatz und Braila wegen der bureaukratischen Verwaltung nur sehr wenig benutzt wurden, so kann man jetzt, nach Abänderung des Verwaltungsverfahrens, eine größere Inanspruchnahme derselben seitens der Landwirte bemerken. So sind im Jahre 1898 202470 Tonnen Getreide in den Docks aufbewahrt und behandelt worden. Die Gründung der Docks und noch viel mehr die Ausdehnung der Eisenbahnen, ebenso die Reformen in der Verwaltung sind Maßregeln, die der Landwirtschaft sehr genützt haben. Zur Förderung der Landwirtschaft tragen ferner auch die Fabriken bei, die zur Verarbeitung der Rohprodukte der Landwirtschaft gegründet wurden. Diese wandeln die meist schwer transportablen Rohprodukte in solche Produkte um, die bei gleichem Volumen einen viel größeren Wert repräsentieren. Von diesen Fabriken sind hier zu nennen: die Mühlen, die Branntweinfabriken und die Zuckerfabriken. Es gibt auch Brauereien und andere Fabriken, die die unmittelbare Nutzbarmachung der landwirtschaftlichen Produkte bezwecken. Aber die drei erwähnten Arten sind die wichtigsten und verbreitetsten und deshalb will ich mich hier etwas näher damit beschäftigen.

Mühlen. Während früher das Getreide nach Ungarn exportiert wurde, um von dort als Mehl wieder nach Rumänien importiert zu werden, ist Rumänien jetzt imstande, nicht nur für den eigenen

Bedarf, sondern auch für den Export zu mahlen. Heute beträgt in Rumänien die Zahl der kleinen Mühlen, die für den Bedarf der ländlichen Bevölkerung arbeiten, also Mais vermahlen, 7500. An größeren Dampfmühlen sind 90 vorhanden, darunter 20, die für den Export arbeiten. Die Ausfuhrmühlen befinden sich meistens in den Hafenplätzen. Das größte und bedeutendste Mühlenetablissement des Landes wurde 1899 in Braila in Betrieb gesetzt mit einem Kapital von $2^1/_2$ Million Francs und einer Vermahlungsfähigkeit von 25—40 Waggon in der Woche. Wegen der Entfernung der Mühlen vom Bahnhof und der daraus erwachsenden Kosten (50—60 Francs vom Bahnhof bis zur Mühle fürs Getreide und 50—60 Francs für den Transport des Mehles von der Mühle bis zum Bahnhof) wird die Konkurrenzfähigkeit des Exports eingeschränkt. Die Mehlausfuhr betrug:

	Million kg		Million kg
1876	1,8	1889	16,5
1877	6,5	1890	8,8
1878	19,0	1891	6.5
1879	10,8	1892	17.3
1881	3.8	1893	20.4
1885	15,5	1895	22.0
1886	9,5	1896	24,3
1887	9,3	1897	10,2
1888	15,6	1898	18.5

Die Ausfuhr ging bis jetzt ausschließlich nach Konstantinopel. Rumänien ist aber, da Amerika dem Mehl in Konstantinopel Konkurrenz zu machen beginnt, in der Neuzeit bestrebt, sich einen Absatz in England und Holland zu verschaffen.[1])

Die Branntweinfabriken. Durch diese ist es ermöglicht, einzelne Rohprodukte in Spiritus umzuwandeln und den so verarbeiteten Spiritus relativ billiger zu exportieren. Während früher die Branntweineinfuhr nach Rumänien die Ausfuhr übertraf, ist seit 1896 die Ausfuhr bedeutend größer. Es betrug nach Benger:

	die Einfuhr:	die Ausfuhr:
1892	121 127 kg	62 488 kg
1893	223 767 „	2 093 „
1894	172 301 „	6 518 „
1895	133 750 „	3 542 „
1896	92 963 „	1 506 959 „
1897	78 359 „	5 932 365 „

[1]) Darüber vgl. Benger, „Rumänien im Jahre 1900“, p. 272.

Die Ausfuhr geht nach der Türkei und Bulgarien. Die Branntweinbrennereien sind, wie wir schon erwähnt haben, für den Getreideabsatz sehr wichtig. Die 48 bedeutendsten Brennereien in Rumänien verarbeiten:

	Tausend kg	
	1898—1899	1897—1898
Mais	74353	55482
Kartoffeln	12642	6218
Weizen	630	176
Melasse	1514	1685
Roggen	1188	1212
Malz	12617	9918
	102944	74691 [1])

Außer für den Getreideabsatz sind die Brennereien auch für die Viehmästung von Bedeutung. Leider ist, seitdem in Rumänien größere Brennereien gebaut wurden, durch deren Abfallprodukte jährlich 500—600 Ochsen gemästet werden könnten, die Grenze gegen Österreich gesperrt und damit der blühende Export von Mastochsen nach Wien aufgehoben, der früher (vor 1882) trotz der nur kleinen Brennereien für das Land eine wichtige Einnahmequelle bildete. Jetzt werden Mastochsen meistens nach Italien exportiert. Außer den erwähnten Vorteilen sind die Branntweinfabriken wichtige Steuerobjekte für das Land. Die Branntweinsteuer trug dem Staate 1898/99 22,3 Million Francs ein. An Exportprämien wurden im selben Jahr 327989 Francs gezahlt.

Zu erwähnen wäre noch hier, daß beim Finanzministerium 20000 kleine Destillierkessel angemeldet wurden, die der ländlichen Bevölkerung zur Erzeugung von Tzuicka (Pflaumenschnaps) dienen und einen sehr wichtigen Erwerbszweig für die Bauern, aber nur in der Walachei, bilden.

Zuckerfabriken: Von hoher Wichtigkeit für die Landwirtschaft ist die sich in den letzten Jahren mehr und mehr entwickelnde Zuckerindustrie, wodurch eine bedeutende Zuckerrübenkultur ins Leben gerufen wurde. Anfangs konnten sich die Landwirte nur schwer an eine solche gewöhnen, doch gewinnt diese jetzt eine erfreuliche Ausdehnung dadurch, daß der Absatz an die Zuckerfabriken gesichert ist, und die Kultur sich bezahlt macht. Früher war in

[1]) Nach Benger, „Rumänien im Jahre 1900."

Rumänien eine einzige Zuckerfabrik in Sascut. Im Jahre 1895 wurde die Zuckerprämie eingeführt und dadurch viele Fabriken ins Leben gerufen. Meist sind es belgische Aktiengesellschaften, die die Unternehmen gründen. Leider muß bemerkt werden, daß sich die Zuckerfabriken nur so lange halten dürften, als die Zuckerprämien bestehen, denn als im Jahre 1902 verlautete, daß die Prämie aufgehoben werden sollte, hatten 2 Fabriken auf dies Gerücht hin sofort ihren Betrieb eingestellt. An einen Export ist vorläufig in Rumänien garnicht zu denken. Es wurden 1894—99 30—35 dz exportiert, während 148000 dz importiert wurden. Es ist sehr erfreulich, daß noch keine Überproduktion vorhanden ist, denn dies würde zu einem Druck auf die Preise führen, der sich auch auf den Rübenverkauf übertragen würde. Die Folge wäre eine Einziehung der Produktionsprämie und eine Zuckerkrisis wäre dann kaum zu vermeiden. Die Vorteile für den Landwirt ergeben sich aus der Zuckerindustrie schon aus dem Überblick der bebauten Flächen. Während 1892 nur ca. 1000 ha kultiviert waren, wurden im Jahre 1900 schon 12000 ha mit Rüben bebaut. Diese Vergrößerung der Kultur kann man nur auf die Rentabilität derselben zurückführen. Eine Analyse ergab, daß die Rübe einen Zuckergehalt von 15—17% besitzt. Dies ist aber nur in trockenen Jahren der Fall, in einem regnerischen Herbst gewinnt die Rübe an Gewicht und verliert prozentuell an Zucker. Daher ist es für den Landwirt günstig, wenn es im Herbst regnet, während der Fabrikant sich auf Dürre freut, da er die Rüben nach Gewicht einkauft. Bedauerlich ist der Umstand, daß sich der rumänische Bauer an die Rübenarbeit nicht gewöhnen will, und man behufs Ausgrabens und Reinigens der Rüben genötigt ist, Arbeiter aus Ungarn zu beziehen, wodurch den rumänischen Bauern ein guter Verdienst verloren geht.

Die Abfälle aus der Zuckerrübenfabrikation bilden ein hervorragendes Futtermittel zur Mästung, und da die Fabriken den Verträgen gemäß, die sie mit den Zuckerrübenkultivatoren abgeschlossen haben, verpflichtet sind, die Abfälle im Verhältnis zur Menge der gelieferten Rüben dem Lieferanten zurückzugeben, so kommen diese Abfälle, Borod genannt, den Rüben bauenden Bauern für die Mästung ihres Viehes zugute.

Nachdem wir bisher ein Bild von dem Stand der Landwirtschaft entworfen und die Mittel des Betriebes derselben angegeben haben, soll das folgende nun den landwirtschaftlichen Betrieb in Rumänien veranschaulichen.

VI. Der landwirtschaftliche Betrieb.

Der landwirtschaftliche Betrieb in Rumänien ist ein extensiver; die Dreifelderwirtschaft mit Sommerfeld, Winterfeld und Brache ist das herrschende System. Es wird von vielen Seiten behauptet, daß für die sonstigen Verhältnisse Rumäniens das System des landwirtschaftlichen Betriebes zu extensiv wäre. So behauptet dies C. Jormescu in seiner Dissertation: „Die geschichtliche Entwicklung und der gegenwärtige Zustand der rumänischen Landwirtschaft", Bonn 1900, während Niculescu-Telega in seiner Dissertation: „Die Volkswirtschaftspolitik Rumäniens" das zur Zeit geübte System sogar einen Raubbau nennt.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Vorwurf ein ungerechter ist und daß für die gegenwärtige volkswirtschaftliche Entwicklungsstufe und Lage Rumäniens die Dreifelderwirtschaft das passendste und für die Volkswirtschaft das erträglichste System ist.

Alle Länder beginnen bekanntermaßen mit der extensiven Wirtschaft und gehen erst mit steigender Bevölkerung und Kultur zu einer intensiveren Wirtschaft über, um auf derselben Fläche für mehrere Menschen produzieren zu können. Die Bevölkerungsdichtigkeit Rumäniens beträgt erst 40 Einwohner pro qkm. Darin wäre an sich der Grund zum Übergange zu einer intensiveren Wirtschaft nicht zu suchen und man könnte einwenden, daß Rumänien ein Exportland sei, infolgedessen mehr erzielen müsse, um mehr exportieren zu können. „Ist aber der Preis, den man in Rumänien fürs Getreide erzielt, groß genug, daß es sich lohnt größere Produktionskosten anzuwenden?" Aber jeder, der die Verhältnisse kennt, wird zugeben müssen, daß dies nicht der Fall ist. Jormescu und Niculescu übersehen diesen Punkt vollständig und gelangen auf diese Weise zu einer ganz falschen Behauptung. Wegen der überseeischen Konkurrenz sind in den letzten Jahren die Kornpreise sowohl in Rumänien, wie in ganz Europa gesunken. Wir wollen nur beispielsweise das Jahr 1901 nehmen. Da schwanken die Preise in Deutschland zwischen 1500—1700 Mark pro Waggon Weizen. In Rumänien betragen die Preise (1200—1300 Francs) 960—1040 Mark, ein Unterschied von 500 Mark pro Waggon. Ähnliche Unterschiede, wenn auch etwas geringere, ergeben sich aus dem Vergleiche mit England und Frankreich für dasselbe Jahr. Nur bei dauernd steigenden Preisen würde es sich lohnen, zu einer intensiveren Wirtschaft überzugehen: in der Höhe des Getreidepreises liegt also für Rumänien

kein Grund vor, zu einer intensiveren Wirtschaft überzugehen. Dazu muß man noch den Umstand berücksichtigen, daß der ungedüngte rumänische Boden viel mehr als der gedüngte deutsche trägt. Darin ist aber auch ein Grund zu suchen, daß unsere Wirtschaft nicht so intensiv wie die deutsche zu sein braucht. Die Abnahme der Produktivität des Mehraufwandes nach der Ricardo'schen Lehre zeigt, daß je mehr Produktionskosten angewandt werden, desto höher auch der Rohertrag wird, von einem Punkt an aber beginnt trotz der weiteren Steigerung des Rohertrages durch die gesteigerten Produktionskosten der Reinertrag zu sinken, der nun erreichte Mehrertrag kann die Produktionskosten eben nicht mehr decken.

Inwiefern dieses auf Rumänien paßt, will ich durch ein Beispiel erklären.

Wenn ich eine gleiche Fläche Feld von gleicher Ertragsfähigkeit in Rumänien und in Deutschland gleich düngen und mit Weizen bebauen sollte, wird sich folgendes ergeben: Von den beiden gedüngten Flächen in Deutschland und in Rumänien wird bei je gleichem Quantum des geernteten Getreides die deutsche einen höheren Ertrag an Geld liefern als die Rumäniens. Denn dasselbe Getreide erzielt in Deutschland einen höheren Verkaufspreis als in Rumänien. Somit macht sich auch die Düngung in Deutschland viel mehr bezahlt als in Rumänien, wo noch mit dem Umstande zu rechnen ist, daß der künstliche Dünger meistens aus Kronstadt importiert wird, und im Preise höher ist als in Deutschland. Wenn z. B. sowohl in Rumänien wie in Deutschland die Fläche mit Weizen bebaut werden sollte, nachdem sie vorher gedüngt wurde, und wenn sie z. B. in Rumänien einen Mehrertrag von 300 kg Weizenkörner liefert, wird dieser Mehrertrag wegen der Preisdifferenz von 400—500 Mark pro Waggon in Deutschland die Düngungskosten eher als in Rumänien decken. Wenn wir nun den Umstand in Betracht ziehen, daß vor der Düngung wegen der besseren Beschaffenheit des rumänischen Bodens der Ertrag von derselben Fläche in Rumänien größer war als in Deutschland, dann wird dieser Umstand ein weiterer Grund sein, daß man sich nicht veranlaßt fühlt, zur Düngung überzugehen. Denn während in Rumänien der Ertrag ohne Düngung es dem Landwirt ermöglicht auf seine Kosten zu kommen und auch einen entsprechenden Verdienst zu erreichen, ist der Landwirt in Deutschland wegen des geringeren Ertrags, den der Boden liefert, gezwungen, zur Düngung zu schreiten, weil ihm der Mehrertrag nicht nur die Kosten der Düngung, sondern auch einen größeren Rein-

ertrag bringt, während der Landwirt in Rumänien sich schwerlich dazu entschließen wird, Kapital und Arbeit zu riskiren, um einen Ertrag zu erzielen, der diese nicht lohnt und der, wenn er auch den Rohertrag vergrößert, den Reinertrag faßt unverändert läßt, oder ihn unter gewissen Umständen sogar schmälert. Und nun wollen wir speziell auf die Preisdifferenz zurückkommen. Während in Deutschland z. B. die für die Steigerung des Mehrertrags auf 1 ha angewandten Produktionskosten von ca. 50 Mark, schon durch einen Mehrertrag von 310 kg gedeckt sein würden, ist für die Deckung derselben Kosten in Rumänien ein Mehrertrag von 500 kg nötig (bei 1600 Mark pro Waggon Weizen in Deutschland und 1250 Francs in Braila-Rumänien). Also ist die Preisdifferenz ein wichtiger Grund für die Beibehaltung der extensiven Wirtschaft in Rumänien. Es sollen ferner noch einige praktische Beispiele angeführt werden, die darauf schließen lassen, daß in Rumänien die intensive Wirtschaft noch nicht am Platze ist. Ein von meinem Vater angestellter Versuch, der darin bestand, daß er mehrere Jahre auf einer ungedüngten Falce Weizen baute und zu beiden Seiten dieser Falce je eine halbe Falce mit voller Düngung bebaute, ergab, daß der Mehrertrag der gedüngten Falce bei einer mittelmäßigen Ernte kaum die Produktionskosten deckte.

Die öfters angestellten Versuche ergaben folgendes Resultat. Die gedüngte Falce ergab zwar gegenüber der ungedüngten einen Mehrertrag von 300 kg Weizen, aber trotzdem kam der Versuchsansteller nicht auf die Kosten dieser künstlichen Düngung, wie aus folgendem Rechenexempel zu ersehen ist: Bei einem Preise von 13 Francs für 100 kg betrug der finanzielle Mehrertrag der gedüngten Falce 39 Francs. Es wurden aber zur Düngung 350 kg Kunstdünger à 11 Francs pro 100 kg verwendet, was 38,50 Francs ausmacht. Der erzielte Mehrgewinn durch die künstliche Düngung beträgt demnach $^1/_2$ Francs. Dazu kommen noch die Ausstreuungskosten der Düngung, sodaß im Grunde genommen durch die Düngung ein Verlust entstanden ist.

Ganz unrentabel aber erwies sich nach mehreren Versuchen die Düngung für die Sommergetreidearten, nämlich Gerste, Hafer und Mais. Hier konnte durch die Düngung überhaupt kein Mehrertrag erzielt werden. Ein allgemeines Beispiel möge hier aufgestellt werden.

Der Staat hat durch das Gesetz vom Jahre 1893 die Errichtung von Musterwirtschaften bestimmt. Anfangs sollten 3 gegründet werden, deren Zahl sich später aber auf 2 reduzierte, und zwar im Distrikt

Vaslui Laza mit 2870 ha und im Distrikt Ilfow „Studina“ mit 3200 ha. Diese Farmen sollten den umgebenden Großgrundbesitzern als Muster dienen: dies ist ja soweit auch ganz richtig, denn wo die Initiative seitens der Privaten fehlt, muß sie eben der Staat ergreifen. Aber welcher Art war der finanzielle Erfolg? Er war derart, daß er einen Privaten zweifellos zum Bankerott geführt hätte. Es ergibt sich aus einer diesbezüglichen Rechnung, die Cogalniceanu in seinem Buche „Legislatia agrara din 1864“ aufstellte, daß man bei diesen Musterwirtschaften für jeden ha 180 Lei Produktionskosten angewandt hat und daß auf jeden ha ein Verlust von 97 Lei kam. Dies ergibt sich nach Cogalniceanu aus folgender Tabelle:

	ha	Produkt.-Kosten	Einnahmen	Verlust
1896—97	586,44	131071,30	55446,47	75624,83
1897—98	735,75	130717,36	56629,56	74087,80
1898—99	793,06	145406,94	108562,34	36844,60
1899—00	917,94	137204,93	28944,49	108260,44
	3033,20	544400,53	249582,86	294817,67

An diesen Verlusten ist keineswegs die bureaukratische Verwaltung schuld, denn andere Domänen mit derselben Verwaltung arbeiteten während derselben Zeit mit Gewinn und zwar weil sie extensiver gewirtschaftet haben. Ein anderer und sehr wichtiger Grund, weshalb in Rumänien zu einer intensiveren und kapitalkräftigeren Wirtschaft nicht übergegangen werden kann, ist der Mangel an Kapital und der damit verbundene hohe Zinsfuß. Der Großgrundbesitzer leiht auf Hypothek bei Privaten mit 8—18%, sollte er für Meliorationen noch Geld leihen, müßte er es auf dem Wege des Personalkredits tun, und da schwankt der Zinsfuß zwischen 15—30%. Vom Bauer, der auf dem Wege des Personalkredits 100% und noch mehr an Zinsen zahlt, ist hier überhaupt nicht zu sprechen. Näheres darüber will ich später bei den landwirtschaftlichen Kreditverhältnissen mitteilen.

Nun will ich auf die Behauptung Niculescus, daß in Rumänien seitens der Pächter meist Raubbau getrieben wird, zurückkommen. Auf die Behauptung, daß von den Pächtern mehr Raubbau getrieben wird, als vom Grundbesitzer, werde ich später im Kapitel über die ländliche Bevölkerung näher eingehen. Daß in Rumänien im Grunde genommen Raubbau nicht in dem Maße getrieben wird, wie es Niculescu behauptet, weiß jeder mit den Verhältnissen Vertraute.

Wäre eine solche Mißwirtschaft wirklich an der Tagesordnung, dann müßte sich eine Abnahme des Rohertrages bemerkbar machen; dies ist aber keineswegs der Fall. Denn die großen Schwankungen der Ernte von Jahr zu Jahr sind lediglich und nur auf die Witterungsverhältnisse zurückzuführen und keineswegs auf die Verarmung des Bodens. Wie könnte man es sonst erklären, daß, während sich der Ertrag im Jahre 1898 auf 13,3 hl Weizen pro ha stellte, er im Jahre 1899 auf 5,5 hl sank, um 1900 wieder auf 12.1 hl zu steigen. Der Raubbau bedingt erfahrungsgemäß eine stetige Abnahme der Produktion und diese ist in Rumänien durchaus nicht zu bemerken, wie wir aus folgenden statistischen Daten ersehen können. Aus einer von Benger aufgestellten Tabelle, die wir schon in unserer Arbeit angeführt haben, ergibt sich, daß in den Jahren 1862—66 jährlich 717 000 ha gebaut wurden und sich daraus eine Ernte von 8,8 Millionen hl ergab. Dies wäre also 12,2 hl pro ha. In der Zeit von 1893—97 wurden in Rumänien jährlich 1 446 910 ha angebaut, und diese lieferten einen Mittelertrag von 21 250 000 hl jährlich, den ich aus der von Niculescu selbst am Schlusse seiner Arbeit angegebenen Tabelle berechnet habe. Es ergibt sich hier ein Ertrag von 14,6 hl pro ha, also ein Mehrertrag von 2,4 hl pro ha gegenüber dem Ertrage der Jahre 1862—66. Wenn man den Mehrertrag auf die Anwendung von besseren Maschinen und Ackergeräten zurückführen soll, so zeigt uns schon die Gleichheit der Produktion bei derselben Bearbeitung, d. h. ohne Düngung, daß während dieser Zeit kein Raubbau getrieben wurde.

Wie ich von vielen erfahrenen und alten Gutspächtern und Gutsbesitzern gehört und wie ich selbst zu sehen Gelegenheit gehabt habe, gibt das eine Jahr Brache und die Düngung durch die auf den Stoppelfeldern weidenden Schafe und Rinder dem Boden das zurück, was ihm durch die Ernte genommen wurde. Daß kein Raubbau in Rumänien getrieben wird, läßt sich des weiteren auch aus Beispielen auf andere Getreidearten schließen. Es wurden in den Jahren 1862—66 jährlich 1 480 000 ha Mais angebaut, die einen Durchschnittsertrag von 13,2 Millionen hl brachten. In den Jahren 1893—1897 wurden 1 845 000 ha gebaut und der jährliche Mittelertrag beträgt, nach der Tabelle Niculescus berechnet, 23,6 Millionen hl. In den Jahren 1862—66 finden wir also einen Ertrag von 12,5 hl pro ha, in den Jahren 1893—97 einen solchen von 13 hl pro ha, also eine durchschnittliche Steigerung, die mit dem Raubbausystem Niculescus sich nicht vereinigen läßt. — Zu bemerken ist, daß

nicht immer bei einer extensiven Wirtschaft auf Raubbau zu schließen ist. Ebenso, wie bei einem feineren Wirtschaftssystem, kann auch beim extensivem System eine rationelle und eine Raubwirtschaft stattfinden. Daß aber von der extensiven Wirtschaft in Rumänien auf Raubbau nicht geschlossen werden darf, geht aus den bereits hervorgehobenen Ertragsverhältnissen klar hervor. Wenn man bemerken sollte, daß sich die Ertragsfähigkeit des Bodens verringert, dann wird wohl jeder Wirt, sei er Pächter oder Besitzer, in seinem eigensten Interesse zu einer rationellen Düngung übergehen, wie dies schon jetzt in manchen Gegenden mit ärmerem Boden zu bemerken ist. Künstlich läßt sich das nicht einführen, und solange es sich nicht lohnt, wird es niemand tun. Man braucht nicht zu fürchten, daß es dann zu spät sein wird, dem Boden seine Normalertragsfähigkeit zurückzugeben: zahlreiche Versuche der Agrikulturchemiker haben derartige Befürchtungen hinfällig gemacht. Wir wollen hier nur die Versuche von Laws und Gilbert nennen, die ein gänzlich ausgesaugtes Feldstück, das nur noch 809 kg Körner und 1369 kg Stroh brachte, durch einmalige Düngung zu einer Ernte von 2430 kg Körner und 5118 kg Stroh brachten. Die einmalige Düngung hat hier den Ersatz der fehlenden Stoffe hervorgebracht und so die alte Fruchtbarkeit wieder hergestellt.[1]) Von Bedeutung und meine Meinung unterstützend ist das, was Roscher in seinen „Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme" im Archiv für politische Ökonomie (Neue Folge, Bd. 3), mitgeteilt hat, aus dem hier einiges wiedergegeben werden möge. Seite 187 lesen wir, daß von solchen Kolonien, welche aus hochkultivierten Gegenden in niedrig kultivierte eingeführt wurden, um hier als Vorbild für einen feineren und gewinnreicheren Ackerbau zu dienen, die Mehrzahl derselben nur schwer sich behaupten konnte. Sie boten mehr abschreckende als ermunternde Beispiele dar. So die Schweizer, Rheinländer, die durch Olavides in der Sierra Morena angesiedelt wurden, ferner Holländer und Pfälzer, die zu verschiedenen Malen unter dem Großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelm I. nach Preußen wanderten. Ebenso geht es vielen Leuten in Rumänien, die ihre Studien im Auslande machen und dann versuchen, auf ihren Gütern eine intensivere Kultur einzuführen. Weiter sagt Roscher: „Man vergißt nur allzuleicht, daß die einträglicheren Feldsysteme in der Regel auch die kostspieligeren und demzufolge nur da möglich sind, wo Arbeitskraft

[1]) Vgl. Conrad, „Polit. Ökonomie", Bd. 2, pag. 33.

und Kapital im Verhältnis zum Boden reichlich vorhanden sind.“ Weiter heißt es (p. 193): „die künstlichen Feldsysteme sind nur auf den höheren Kulturstufen überhaupt möglich, insbesondere setzen sie einen höheren Preis der Bodenprodukte voraus.“ Beleuchtet wird dies durch folgendes Beispiel:

„Denken wir uns 4 Güter von gänzlich gleicher Naturbeschaffenheit, das eine auf sibirische Weise, das zweite nach Dreifelderwirtschaft, das dritte in mecklenburgischer, das vierte in belgischer Weise bewirtschaftet. Es erzeugt hier:

Sibirisch	Dreifelder	Mecklenburg.	Belgisch
1500 Scheffel.	3000 Scheffel.	4000 Scheffel.	7000 Scheffel.
200 Taler Kost.	1000 Taler Kost.	1600 Taler Kost.	4000 Taler Kost.

Der Reinertrag wird dann, wenn der Scheffel $^1/_2$ Taler kostet, sich folgendermaßen stellen:

550 Taler | + 500 Taler | + 400 Taler | — 500 Taler.

Wie wir sehen, ist in diesem Falle die extensive Wirtschaft die rentablere.“ Das Schlußergebnis bei Roscher lautet: „Die extensiven Feldsysteme sind auf den niedrigen Kulturstufen vorteilhafter, die intensiven auf den höheren. Natürlich ist dort der eine Faktor der Produktion, die Natur, im Überfluß vorhanden, hier die beiden anderen: Kapital und Arbeit. Man muß folglich Haus zu halten wissen.“

Aus dem bereits Gesagten läßt sich nun behaupten, daß für die rumänischen Verhältnisse sowohl in kultureller als auch kapitalistischer Hinsicht das Wirtschaftssystem, das getrieben wird, nämlich die reine Dreifelderwirtschaft mit Winterfeld, Sommerfeld und Brache, nicht zu extensiv ist und daß es wünschenswert erscheint, daß es sich so lange hält, als die bestehenden Verhältnisse sich halten werden, denn eine intensive Wirtschaft ist volkswirtschaftlich nicht angebrachter, als eine extensive, so lange sie kleinere Reinerträge liefert als die letztere, und dies würde in Rumänien nach dem Gesagten jetzt der Fall sein; also auch hier ist der Ausspruch Roschers am Platze: „Man muß Haus zu halten wissen.“

VII. Verteilung des Grund und Bodens und die ländliche Bevölkerung.

Die Verteilung des Bodens, sowohl im Besitz als auch Betrieb, hat für die Volkswirtschaft immer eine große Bedeutung gehabt.

Sowohl ein zu großer Latifundienbesitz, als eine zu große Zersplitterung des Bodens, haben große Nachteile gebracht. (So sagt schon Plinius: „Latifundia perdidere Italiam.") Nun wollen wir in folgendem sehen, wie es sich mit der Verteilung des Bodens in Rumänien verhält. Die Fläche Rumäniens ist folgendermaßen verteilt:

3 166 444 ha bilden die Wege, Städte, Dörfer und andere nicht zu bebauende Flächen;
2 774 048 ha entfallen auf Forst und Wald:
216 656 ha entfallen auf Wein- und Obstgärten:
6 978 596 ha entfallen auf Ackerboden.

Für unsere Zwecke sind die Waldungen und der Ackerboden von Bedeutung, und deshalb wollen wir auf die Verteilung derselben hier näher eingehen. Die Forsten verteilen sich wie folgt:

166 720 ha sind im Besitze der „Toten Hand";
1 085 033 ha besitzt der Staat:
1 200 735 ha gehören den Großgrundbesitzern:
321 560 ha gehören den Bauern.

Der Ackerboden aber, und dies ist für uns das wichtigste, ist folgendermaßen verteilt:

4 408 379 ha sind im Besitze der Moscheneni (Groß- und Mittelbauern, die zwischen 10—20—80 ha ihr Eigen nennen) und der Kleinbauern:
1 787 857 ha gehören dem Privatgroßgrundbesitz:
143 122 ha entfallen auf Domänen, die parzelliert sind und die den Bauern verkauft werden sollen:
3824 ha entfallen auf Domänen, die der Staat verschiedenen Autoritäten verschenkt hat:
239 024 ha sind Staatsbesitz:
396 389 ha Besitz der „Toten Hand".[1])

Nun wollen wir sehen, in welchem Verhältnis der Groß-, Mittel- und Kleinbesitz an dem Lande beteiligt sind.

Die Gesamtzahl der ländlichen Besitzer beträgt 919 082, darunter sind:

Zahl der Betriebe	Größe in ha	% der Gesamtbetriebe
679 079	bis 5 ha	73,88
193 169	von 5—10 ha	21,00
37 638	von 10—50 ha	4,10
8 096	über 50 ha	1,02

[1]) Vgl. Nenitescu, „Sarcinele proprietăţei rurale", S. 86.

Der Großgrundbesitz, wenn man Staat und Tote Hand hinzurechnet, beträgt in Rumänien 35 %, der Kleingrundbesitz 65 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche. In den 35 %, die auf den Großgrundbesitz entfallen, sind noch die Betriebe zwischen 50 und 100 ha eingerechnet, aber diese bilden eine sehr kleine Zahl. Von den Forsten gehören 88,5 % dem Großgrundbesitz (Tote Hand und Staat eingerechnet) und nur 11,5 % den Bauern. Der Großgrundbesitz der sich in den Händen der Privaten befindet, beträgt nur 26 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche. Die Forsten der Privaten bilden nur 46 % des gesamten Forstbestandes. Also sind 9 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche und 42,5 % der Forsten im Besitze des Staates und der Toten Hand. Nun wollen wir sehen, wie sich die Verteilung des Grundbesitzes in Deutschland verhält und dann einen Vergleich zwischen beiden Ländern ziehen. Im deutschen Reiche waren 1895 die Betriebe wie folgt verteilt: [1])

Größe	Zahl der Betriebe	% der Gesamtbetriebe	Benutzte Fläche in ha	% der Gesamtfläche
unter 2 ha	3 235 367	58,23	1 807 870	5,56
2– 5 ha	1 016 318	18,28	3 285 720	10,11
5—20 ha	989 804	17,97	9 720 935	29,90
20—100 ha	281 767	5,07	9 868 387	30,53
100 ha und darüber	25 061	0,45	7 829 007	24,08

Wenn wir nun diese Zahlen vergleichen, so sehen wir, daß, wenn nur das Verhältnis zwischen Groß- und Kleinbesitz in Betracht gezogen wird, diese eine gewisse Ähnlichkeit zwischen Rumänien und Deutschland aufweisen. Der Großgrundbesitz in Rumänien nimmt prozentuell nur etwas mehr ein, als es in Deutschland durchschnittlich der Fall ist. Betrachtet man aber den Kleinbesitz, dann sehen wir, daß die Betriebe unter 5 ha in Rumänien viel mehr verbreitet sind als in Deutschland. Dagegen ist der großbäuerliche Besitz in Rumänien verhältnismäßig viel geringer vertreten als in Deutschland.

Nachdem wir nun die Verteilung des Bodens kurz dargelegt, soll des weiteren auch über die Verteilung der Steuern auf den ländlichen Besitz gesprochen und gezeigt werden, wie dieselben auf der

[1]) Vgl. Conrad, „Polit. Ökonomie", II, p. 72—73.

ländlichen Bevölkerung lasten. Bis zum Jahre 1900 war der ländliche Besitz folgendermaßen besteuert:

1. Mit 5 % vom jährlichen Reinertrag bei Gütern, die vom Besitzer selbst bewirtschaftet werden: im Jahre 1901 wurde dieser Satz auf $5^1/_2$ % erhöht.

2. Mit 6 % vom jährlichen Reinertrag der verpachteten Güter, deren Besitzer im Lande wohnen. Im Jahre 1901 wurde dieser Satz auf $6^1/_2$ % erhoben.

3. Mit 12 % vom jährlichen Reinertrag der Güter, deren Besitzer im Auslande wohnen.

Außerdem lastet noch auf dem ländlichen Besitzer der Zehnt für die Gemeinde und den Kreis. (Der Zehnt ist ein Zehntel von den zu entrichtenden Wege- und anderen Steuern, es ist also mit anderen Worten ein Zuschlag, der erhoben wird.)

Ferner sind noch die Wegesteuern zu erwähnen, die der Großgrundbesitzer in Geld, der Bauer aber in Arbeitstagen bezahlt. Diese Arbeitstage würden in Geld umgerechnet einem Ertrag von 10 – 12 Millionen Francs jährlich gleichkommen.

Wir wollen nun nach Nenitescu einige Beispiele für die auf den Bauern lastenden Steuern anführen: jeder volljährige Bauer (vom 21. Lebensjahr an) zahlt dem Staate ohne Berücksichtigung seines Einkommens:

Wegesteuer	Francs	6.—	jährlich
Zwei Zehntel von 6 Francs als Zuschlag	„	1.20	„
Zwei Zentel von der Wegesteuer	„	1.20	„
Für den Kreis zwei Zehntel	„	1.20	„
Für die Gemeinde zwei Zehntel	„	1.20	„
Für Straße 3 Tage Arbeit oder	„	10.50	„
	Francs	21.30.	

Wie wir sehen, ist dies eine beträchtliche Summe, die der Bauer ohne Berücksichtigung seines Einkommes zu leisten hat. Je nach dem Einkommen und der Größe der Parzellen haben die Bauern jährlich noch zu leisten: Francs 27.40, Francs 47.20, Francs 59.50. Nach Nenitescu beträgt die Grundsteuer und die Zuschläge zu derselben 21 195 635 Francs. Dies ergibt sich aus folgender Tabelle:[1])

[1]) Vgl. Nenitescu, „Sarcinele proprietăţei rurale".

	Die Steuer, die bezahlt wird	Zuschlag für Einziehung der Steuer	Zuschlag für Wege	Zuschlag für d. Gemeinde	Zuschlag für den Kreis
Der Reinertrag der 5% zahlt: 154625476	7731274,2	1546254,81	1320962,43	1525674,15	2220185,74
Der Reinertrag der 6% zahlt: 53058373	3183502,8	636700,—	566795,14	631720,88	893120,89
Der Reinertrag der 12% zahlt: 4246496	509579,62	101915,92	87308,09	100857,42	139783,25
211930346	11424356,62	228479,32		2258252,45	3253089,88

Die Grundsteuer beträgt also durchschnittlich 9.99% vom Einkommen. Die Steuer vom Ertrage des Gutes ist bei den verpachteten Gütern, wo die Pachtrate das Objekt darstellt, leicht zu ermitteln. Schwieriger ist aber die Ermittelung bei den selbst bewirtschafteten Gütern, denn da ist der Ertrag schwer festzustellen und es kommen öfters Ungerechtigkeiten vor. Viele, die im Auslande wohnen, entziehen sich der Steuer, die sie treffen soll, insofern, indem sie nur 6% statt 12% zahlen; sie haben im Lande ein Absteigequartier, wo sie zwei Monate jährlich zubringen, während sie de facto im Auslande wohnen. Seit den letzten Jahren gelingt es aber sehr schwer, sich durch solche Tricks der Steuer zu entziehen. Als eine finanzpolitisch nicht gerechtfertigte Einrichtung muß ferner noch angesehen werden, daß der Kleinbesitz in Rumänien denselben Steuerfuß wie der Großgrundbesitz zahlt. Dies geht aus folgender Tabelle hervor:[1])

	Größe in ha	Einkommen	Steuern
Kleinbesitz . .	4551500	154625476.—	7731274.— Francs
Großbesitz . .	1787857	57304869.—	3693082.— „

Wie zu ersehen ist, liegt hier eine nicht progressive Besteuerung vor. Darüber sagt Creanga:[2]) „Von den Gesamtsummen der Steuern, die jährlich eingenommen werden, kommt auf den Kopf der Bevölkerung sowohl in Stadt wie Land 37,50 Francs, während die Ausgaben, die direkt der Bevölkerung nützen, für den Kopf

[1]) Vgl. Nenitescu, „Sarcinele proprietăţei rurale, p. 89".

[2]) Creanga, „Politica fiscala a judeţelor si a communelor in genere in faţa de ţărănime in special".

eines Landbewohners nur 3,6 Francs, für den eines in der Stadt wohnenden 35,6 Francs ausmachen.“ Wie ungerecht die Steuern verteilt sind, ersieht man daraus, daß dieselben auf dem Lande einen Steuerzahler auf 5 Seelen, in der Stadt dagegen einen solchen erst auf 9 und in Bukarest gar erst auf 11 Seelen treffen. Die größte Ungerechtigkeit besteht aber, wie wir sehen, im Fehlen einer Progression, sodaß der Bauer, der nur 5 ha und noch weniger hat, denselben Steuersatz zahlt, wie der Latifundienbesitzer. Das Steuersystem läßt viel zu wünschen übrig. Über die Schulden, die auf dem Grundbesitz lasten, werden wir bei dem ländlichen Kredit sprechen. Im folgenden soll indessen etwas über die ländliche Bevölkerung und die Bewirtschaftungsweise mitgeteilt werden.

Wie wir gesehen haben, verteilt sich der Grundbesitz in Rumänien einerseits auf den kleinen bäuerlichen Besitz und andererseits auf den Großgrundbesitz. Der Mittel- und großbäuerliche Besitz ist sehr schwach vertreten. Vor dem Jahre 1290 war in den beiden Ländern an der Donau der Kleinbesitz vorherrschend. Nach 1290 beginnt der Großbesitz sich auf Kosten des Kleinbetriebs zu vergrößern. So sahen wir, wie zuerst die Bojaren, um ihre Domänen zu bevölkern, Arbeiter darauf ansiedelten, zuerst unter den günstigsten Bedingungen, um dieselben dann später als Herren der Lage immer mehr zu verschärfen und die Bauern zu Unfreien zu machen. Wir sahen, wie die Zeit der Kriege die Verarmung der Moschneni herbeiführte, sodaß dieselben genötigt waren, sich und ihren Besitz den Bojaren zu verkaufen. An geeigneter Stelle haben wir einige Beispiele von Schenkungen ganzer Dörfer an Bojaren seitens der Fürsten angeführt. Alles dies aber führte zu einer Vergrößerung des Großgrundbesitzes und Verminderung des Kleinbetriebs.

Drei wesentliche Ursachen sind es, die die Verminderung des Kleinbetriebs hervorbrachten.

1. Der Einfluß der Bojaren. Durch denselben waren sie imstande, die Moschneni mit drückenden Steuern zu belasten, sodaß diese es vorzogen, sich und ihren Besitz den Bojaren zu verkaufen. Je geringer aber die Zahl der selbständigen Bauern wurde, desto schwerer wurde es ihnen, die Last der Steuern zu tragen, da dieselbe Summe nun von einer geringeren Zahl aufzubringen war und so wuchs die Zahl derjenigen, die in Abhängigkeit gerieten und deren Besitz den der Bojaren vergrößerte, immer mehr an.

2. Die Not, die durch die häufigen Kriege über die Bauern hereinbrach, zwang diese, sich von dem Großgrundbesitzer Geld zu

leihen, und da sie es nicht zurückerstatten konnten, so mußten sie sowohl sich als auch ihren Besitz dafür verkaufen.

3. Wo es nicht die oben genannten Ursachen waren, die den Kleinbesitz vernichteten, so waren es die Gewalttaten, die es zustande brachten. Es sind noch verschiedene Dokumente vorhanden, die uns zeigen, wie der Bauer grundlos als illegitimer Besitzer oder Besitzübertreter verklagt wurde und wie er dann gezwungen wurde, wegen der großen Prozeßspesen seinen Besitz zu verkaufen.

Bis 1864 vermindert sich der Kleinbesitz fortwährend. Erst nach dem Gesetze von 1864 wird Grund und Boden an den Bauer verteilt und dadurch der bäuerliche Besitz beinahe verdoppelt. Nach 1864 wurden 2125000 ha verteilt. Im ganzen sind heute 4408379 ha Kleinbesitz, sodaß also vor 1864 nur 2383379 ha in Händen der Bauern waren.

Die Fläche von 4408379 ha entfällt auf 872248 Betriebe und diese auf 4.8 Millionen Seelen. Der Stand dieser Bauern ist meistens der der Lohnarbeiter auf den Gütern der benachbarten Pächter oder Gutsbesitzer. Das eigene Land genügt ihnen nicht, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen und ihre Tätigkeit voll in Anspruch zu nehmen und so suchen sie auf den größeren Gütern Nebenbeschäftigung als Arbeiter. Wie wird die Arbeit, die sie leisten, bezahlt? In Geldlohn nur in der Moldau, wennschon auch dort teilweise Naturallohn herrscht: in der Walachei besteht nur die Form von Naturallohn.

Wie wir schon erwähnt haben, genügt dem Bauer, um das zu produzieren, was er braucht, sein Land nicht. Deshalb muß er vom Pächter oder Gutsbesitzer eine Parzelle pachten, die er in der Moldau mit Geld bezahlen muß. Manchmal zahlt er nur einen Teil in Geld und leistet für den anderen Teil Arbeit. Wie steht es nun in der Walachei? Der Bauer muß hier, wie in der Moldau, zu seinem Felde noch etwas zupachten. Nun aber geschieht es hier meist in der Form, daß der Bauer auf Teilbau arbeitet und den Lohn für seine Arbeit in Feld bekommt. Das Teilbausystem ist in der Walachei sehr verbreitet. Verschiedene Gründe sind für und gegen den Teilbau angeführt worden. Immer wird aber die Berechtigung des Teilbaus von den wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen des Landes abhängen. Die Entwicklung des Teilbaues in der Walachei läßt sich in der Form, wie er auch heute noch besteht, bis in die Mitte des XIV. Jahrhunderts zurück verfolgen. Wie wir schon in unserer Arbeit gezeigt haben, war es in jener Zeit

so, daß die Adeligen ihr Land in 3 Teile teilten, wovon sie 2 Teile den aus Bulgarien herüberkommenden Bauern zur Bewirtschaftung gaben, wofür die letzteren sich verpflichteten, den dritten Teil für den Besitzer zu bearbeiten. In der Moldau aber war der Teilbau nie so verbreitet wie in der Walachei und auch heute ist er dort noch schwächer vertreten.

Inwiefern ist der Teilbau in Rumänien heute wirtschaftlich berechtigt? Ein Teilbau ist anwendbar in Ländern, in welchen die Ernten von Jahr zu Jahr großen Schwankungen unterworfen sind. In einem solchen Fall ist es für den Bauern viel besser, wenn der Gutsbesitzer an seinem Verlust oder Gewinn Anteil nimmt; dann in Ländern mit Mangel an Kapital und auch dort, wo die Verkehrsbedingungen und die Lage zum Markte nicht die günstigsten sind. Eine weitere Ursache aber, die für die Beibehaltung des Teilbaues spricht, ist die Ignoranz des Bauern.

Einer der wichtigsten Gründe, der den Teilbau in Rumänien als wirtschaftlich und sozial gerechtfertigt erscheinen läßt, ist der Mangel an Kapital. Der rumänische Bauer kann mit dem Begriffe Geld überhaupt nicht operieren. Ihm ist die geringste Summe aufzubringen eine Unmöglichkeit. Die Kreditverhältnisse sind für den Bauer sehr ungünstig. Wenn er sich Geld leihen will, kann er es nur durch Zahlung von horrenden Zinsen bekommen.

Besser läßt sich die Rechtfertigung des Teilbaues beweisen durch einen Vergleich der Vorteile und Nachteile desselben. Einen solchen Vergleich will ich für Rumänien aufstellen, umsomehr, als sich derselbe wegen der beiden Systeme, die dort herrschen (nämlich Teilbau und Geldlohn) sehr leicht ziehen läßt. Es bekommt der Bauer in der Moldau, wo Geldlohn herrscht, für eine Falce:

zweimal pflügen à Francs 15.—	Francs	30.—
Eggen, bauen	„	12.—
Mähen, außer Deputat	„	40.—
Führen vom Felde zur Triste oder Scheune	„	10.—
	Summa: Francs	92.—.

Außerdem sind in der Moldau auch Arbeitsverträge üblich, die mit dem Bauer im Winter geschlossen werden und durch welche sich der Bauer verpflichtet, das vom Gutsbesitzer im Winter geliehene Geld im Sommer abzuarbeiten.

In der Walachei wird meistens nur auf Teilbau gearbeitet. Die Verträge, die geschlossen werden, sind verschieden. Zwei Arten des Teilbaues sind vorherrschend:

1. Das Feld wird in 5 Teile geteilt, davon bekommt der Bauer 3 Teile für seinen Bedarf, die er nach seinem Belieben bebauen kann, dafür muß er die anderen 2 Teile für den Besitzer bearbeiten und dann noch das Abfahren bis zum Bahnhof leisten. Gewöhnlich bekommt der Bauer 3 Falcen Feld und muß dafür 2 Falcen für den Besitzer bearbeiten. 3 Falcen Feld werden nun vom Bauer in der Moldau mit 180 bis 210 Francs bezahlt, also wird die Arbeit, die der Bauer in der Walachei leistet, mit 90 bis 105 Francs die Falce bezahlt, während sie in der Moldau, wie wir gesehen haben, 102 Francs beträgt. Es kommt noch hinzu, daß in der Walachei der Bauer noch das Abfahren zu besorgen hat, das pro Falce auch auf 8 Francs veranschlagt werden kann. Wenn sich die Arbeit in der Walachei etwas billiger stellt als in der Moldau, so ist zu bemerken, daß sie dementsprechend auch schlechter ausgeführt wird. Denn wenn der Bauer weiß, daß er nicht direkt belohnt wird, arbeitet er auch nachlässiger. Dann ist noch mit dem Risiko des Besitzers zu rechnen, indem viele Bauern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und der Besitzer gezwungen ist, entweder zur Erntezeit sehr hohe Preise zu zahlen, oder das Getreide zu verlieren, indem es überreif wird und ausfällt. Der Bauer steht sich in der Walachei aus folgendem Grunde besser:

In Rumänien ist er genötigt, Parzellen beim Pächter oder Gutsbesitzer zu pachten. In der Moldau wird die Pachtrate in Geld bezahlt, in der Walachei, wie wir gesehen haben, durch Arbeit. Nun ist es für den Bauern viel leichter und er übernimmt ein viel geringeres Risiko, wenn er mit seiner Arbeit nachträglich das gepachtete Land bezahlt, wenn ihm auch die Arbeit etwas billiger angerechnet wird, als wenn er vorher die Pachtrate in Geld zu entrichten hat, wozu er oft nicht imstande ist, und es ihm bei einer schlechten Ernte auch nachträglich nicht möglich ist, sie zahlen zu können.

In der Walachei nimmt der Besitzer sowohl an dem Verlust, wie auch am Gewinn des Bauern Anteil. Es tritt dadurch das gemeinschaftliche Interesse der beiden mehr hervor.

2. In der Walachei wird auch noch so gearbeitet, daß ein Stück Feld dem Bauer zur Bebauung angewiesen wird und er dann die fertige Ernte mit dem Besitzer teilt. In manchen Gegenden bekommt der Besitzer $^1/_4$, in anderen aber $^1/_3$ des Bruttoertrages. Dies ist jedoch die Bewirtschaftungsweise auf kleineren Gütern, während das erstere System auf den großen und größeren Gütern

angewandt wird. Bei dem letzten System steht sich der Bauer viel besser und als Beweis dafür will ich folgende Rechnung anführen. Im Jahre 1899 war der Mittelertrag 5,5 hl Weizen pro ha. Nun wollen wir einen Vergleich ziehen zwischen den Verlusten, die in diesem Jahr der Bauer in der Moldau und in der Walachei erlitten hat, und zwar soll sich unsere Rechnung auf 1 ha Feld beziehen. In der Moldau zahlt aber der Bauer für 1 ha 40—50 Francs. Wenn er nur 5,5 hl Weizen erntet, kann er dafür höchstens 46 Francs bekommen (weil bei Mißernten die Qualität eine sehr geringe ist). Diese Summe muß er aber dem Pächter für die Pachtrate bezahlen und so bleibt ihm für seine Arbeit so viel wie garnichts übrig. Wie ein solches Jahr wirkt, hat man im Jahre 1899 zu sehen Gelegenheit gehabt. In der Walachei aber würde dem Bauer für die Bearbeitung von 1 ha doch 27 Francs 60 Centimes bleiben, denn er erzielt, wenn er 5 ha bearbeitet, auf seinen 3 ha einen Ertrag von 16,5 hl, die einen Wert von 138 Francs repräsentieren. Also, durch 5 geteilt, gibt dies für die Arbeit eines ha 27,6 Francs. Nach dem zweiten System würde der Bauer dem Besitzer $^1/_3$ oder $^1/_4$ der Ernte geben, dann würden ihm im letzteren Falle 34,5 Francs für die Arbeit eines ha bleiben, im ersten Falle nur 30,7 Francs, in beiden Fällen mehr als beim ersten System und viel mehr als in der Moldau.

Wie wir sehen, haben wir es hier mit einem guten Teilbau zu tun, der in einem Lande mit extensiver Kultur, schlechten Kreditverhältnissen und geringem Kapital ganz am Platze ist und gegen den, so lange er gute Resultate liefert, nichts einzuwenden ist.

Ihn zu beseitigen hätte gar keinen Zweck, und es nur deshalb zu tun, um in den Ruf eines zivilisierten Landes zu kommen, wenn es örtlich keinen wirtschaftlichen Nutzen bringt, wäre lächerlich.

Auch in der Moldau, wo die Arbeit gegen Lohn geleistet wird, bemerkt man, daß der Bauer lieber auf Teilbau arbeitet. Bei Mais geschieht dies auch teilweise. Der Bauer ist eben dadurch vor der Kalamität, die eine Mißernte in Rumänien mit sich bringt, geschützt, denn der Besitzer übernimmt eben auch einen Teil des Risikos. Dies ist bei den Schwankungen der Ernte in Rumänien für den Bauer sehr wünschenswert. Denn, wenn der Bauer auch eine gute Ernte hat, ist er zum Sparen zu leichtsinnig, um eventuelle Verluste einer schlechten Ernte ausgleichen zu können, sondern er gibt alles ohne Überlegung aus. Wenn eine schlechte Ernte kommt, muß er den Wucherern in die Hände fallen und dann fressen ihm die

großen Zinsen auch den Ertrag der nächsten 2 Jahre auf. Bei den herrschenden Verhältnissen verhütet der Teilbau solche Kalamitäten am sichersten.

Wie wir schon oben angeführt haben, leiht sich der Bauer bei Mißernten Geld vom Gutsbesitzer, das er durch seine Arbeit zu decken sich verpflichtet. Wenn er sich dabei auch etwas schlechter steht, als wenn er das Geld mit mäßigen Zinsen zurückzuzahlen hätte, so ist es aber immerhin für ihn noch besser, als wenn er sich das Geld vom Wucherer oder vom Schankwirt des Dorfes leiht.

Wenn trotz des guten Bodens und der für den Ackerbau günstigen Verhältnisse die ökonomische Lage des Bauern sehr schlecht ist, so ist dies nicht, wie viele es mit einem Worte abmachen zu können glauben, auf eine Ausbeutung des Pächters zurückzuführen, denn dagegen sind die Bauern durch die Gesetze genügend geschützt. Man begeht ferner einen sehr großen Fehler, wenn man glaubt, daß der rumänische Bauer sich so leicht übervorteilen läßt, denn seine Schlauheit und sein natürlicher Verstand sind trotz seiner geringen Bildung sehr groß. Die Ursache der schlechten Lage ist vor allem auf die Indolenz und die Bedürfnislosigkeit des rumänischen Bauern zurückzuführen. 10 kg Maismehl und 1 kg Brinza (eine Art Liptauer Käse) bilden seine Nahrung für eine ganze Woche. Solange er im Hause noch etwas davon hat, wird er sich schwerlich dazu entschließen, zur Arbeit zu gehen. Im Winter leiht er, wo er kann, indem er sich, wie wir gesehen haben, entweder vom Gutsbesitzer Geld vorschießen läßt, oder er leiht es sich vom Schankwirt und zahlt die horrendesten Zinsen, um nur nicht zu arbeiten. Zwar bietet sich im Winter sehr wenig Arbeitsgelegenheit, aber auch in Gegenden, wo sie vorhanden ist, wird sie nicht in Anspruch genommen. So bietet sich in manchen Dörfern, in denen sich Spiritusfabriken befinden, eine Gelegenheit zur Arbeit im Winter. In diesen Fabriken muß man aber zur Viehmästung und zum Betrieb der Fabrik Mazuren aus Galizien einführen, denen man viel höhere Preise zahlen muß, weil sich eben der rumänische Bauer zur Arbeit nicht bequemen will, und so geht ihm auch in diesen Gegenden ein ansehnlicher Verdienst verloren.

Viele Einrichtungen wären in Rumänien zur Förderung der ökonomischen Lage der Bauern nötig. So fehlen gut organisierte, bäuerliche Kreditgenossenschaften, worüber wir näheres bei dem ländlichen Kredit mitteilen wollen. Es wären aber auch noch andere Genossenschaften zu nennen, die zur Förderung der ökono-

mischen Lage der Bauern beitragen könnten. So wären zuerst gut organisierte Verkaufsgenossenschaften mit gemeinschaftlichen Kornhäusern am nötigsten. Denn der Bauer ist gezwungen, die kleinen Quantitäten seines Getreides, die er auf den Markt bringt, dem Zwischenhändler zu verkaufen. Dieser erwartet ihn meistens schon an der Grenze der Stadt, um ihm so das Getreide billiger abnehmen zu können, und zahlt mit einem Preise, der 150—200 Francs billiger ist als der, den der Gutsbesitzer dafür erzielt. Zu bemerken ist aber, daß die Qualität des Getreides des Bauern etwas geringer ist. Durch Errichtung von Kornhäusern würde der Bauer durch Zusammenbringen größerer Quantitäten und Sortierung des Getreides imstande sein, einen höheren Preis zu erzielen und so den Verdienst des Zwischenhändlers für sich zu behalten. Aber zu dieser und anderen Einrichtungen solcher Art fehlt dem Bauer die Initiative und ein Eingreifen des Staates in dieser Beziehung wäre zu wünschen. Es ist aber gegenwärtig wegen der zu schwachen Bildung der Bauern und dann wegen des geringen Vertrauens, das sie zueinander haben, nicht so leicht möglich, mit derartigen Einrichtungen bei ihnen durchzudringen. Verschiedene Genossenschaften, die errichtet worden sind, mußten bald eingehen, weil keines der Mitglieder zum anderen Vertrauen hatte. Überhaupt scheint dies ein Zug aller südlichen Völker zu sein; so sagte einmal Vigano dem Professor Conrad ausdrücklich, daß die Genossenschaften mit Solidarhaft in Italien sich nicht einbürgern könnten, weil sich keiner fände, dem die Mitglieder zur Führung ihr Vertrauen schenken würden. Die Tätigkeit des rumänischen Staates sollte deshalb mehr auf eine Hebung des Kulturstandes der Bauern gerichtet sein.

Dem Kleinbesitz steht in Rumänien der Großgrundbesitz mit 1,7 Millionen ha gegenüber. Der Privatgroßgrundbesitz hat sich in Rumänien, wie wir schon gezeigt haben, in der Zeit zwischen 1290—1832 entwickelt. Durch die Verteilung von Grund und Boden an die Bauern durch das Gesetz vom Jahre 1864 und die darauf folgenden Gesetze hat sich der Großbesitz etwas vermindert. Außer dem Privatgroßgrundbesitz befinden sich heute in Rumänien die größten Güter im Besitze des Staates. Dieselben sind durch die Säkularisation der Klostergüter (1863) in Besitz des Staates gekommen. Diese großen Güter erlangten die Klöster durch Schenkungen verschiedener kinderloser Gutsbesitzer und durch Vereinigung vieler solcher Schenkungen bildeten die Klöster kolossale Latifundien.

Wie wurde und wie wird nun der Privatgroßgrundbesitz in Rumänien verwaltet? Vor dem Jahre 1864 war die Selbstverwaltung allgemein verbreitet und damals auf sehr bequeme Art zu vollziehen, da durch die Leistungen des Bauern und die von ihm erzwungene Tätigkeit die ganze auf dem Gute nötige Arbeit beinahe gedeckt wurde. Nach 1864 mußte sich mit der Abschaffung der bestehenden Verhältnisse und der der erzwungenen Leistungen der Bauern auch die Bearbeitungsweise ändern. Nur aus diesem Grunde aber, daß nämlich die Bearbeitung seines Gutes dem Gutsbesitzer nicht mehr so leicht fiel, haben diese der Eigenbewirtschaftung die Verpachtung vorgezogen.

Ich will mich hier bemühen, soweit es mir möglich sein wird, die Ursachen der Entstehung des Pachtsystems in Rumänien klarzulegen. Mit dem Steigen der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten mußte Rumänien zu einem ausgedehnteren Getreidebau übergehen. Die größeren Güter erwiesen sich dazu besonders geeignet, dagegen sind die Gutsbesitzer jetzt nicht mehr die geeigneten Leute dazu. Der Großbetrieb wird ein rentabler Zweig der Landwirtschaft. Nun waren seit 1848 viele Fremde, meistens Juden, ins Land gekommen, und da dieselben die Rentabilität des Getreidebaues sofort erkannten, Land aber nicht kaufen durften und auch meist nicht konnten, suchten sie Güter zu pachten. Daß diese Fremden sich gerade auf die Landwirtschaft warfen, ist nicht zu verwundern, denn die Landwirtschaft ist der einzige Zweig in Rumänien, der mehr Leute beschäftigen kann. So entstand eine Nachfrage nach Gütern. Dieser Nachfrage kamen die Gutsbesitzer sehr gerne entgegen, denn sie selbst konnten vom Gute nicht den Ertrag erzielen, der ihnen als Pachtzins geboten wurde. Noch ein anderer Umstand führte dazu, daß die Gutsbesitzer gerne ihre Güter verpachteten. Nach 1866 nämlich widmeten sich die meisten Gutsbesitzer der politischen Laufbahn. Dies führte aber zur Vernachlässigung der Güter, dieselben wurden einem Verwalter überlassen, der mehr seinem eigenen Interesse nachging und gewöhnlich reich wurde, während der Gutsbesitzer bedeutende Verluste erlitt. Selbstverständlich war einem solchen Gutsbesitzer, der in der Stadt wohnte, sehr daran gelegen, einen Pächter zu finden, dem er das Gut gegen eine fixe Summe verpachten konnte.

Der heute in Rumänien herrschende Absentismus läßt sich größtenteils auf den Umstand zurückführen, daß die politische Laufbahn den Gutsbesitzer in der Stadt zu wohnen zwingt.

Da der Getreidebau sehr rentabel war und dieser auf größeren Flächen viel erträglicher ist, wie auf kleinen, dehnten sich die schon vorhandenen Pächter immer mehr aus, indem sie immer neue Güter pachteten, andere Pächter kamen hinzu und so gewann der Pächterstand in Rumänien immer mehr an Ausdehnung, sodaß heute $^3/_4$ des Grundbesitzes verpachtet ist.[1])

Die fortwährende Nachfrage nach Gütern und die Konkurrenz der Pächter hat den Pachtzins sehr gehoben. So wurde ein Gut, das vor 5 Jahren auf die Zeitdauer von 10 Jahren mit 140 000 Francs verpachtet wurde, jetzt für die nächsten 10 Jahre schon mit 240 000 Francs gepachtet. Auf eine Schilderung des heutigen Pächterstandes in Rumänien möge hier näher eingegangen werden.

In Rumänien ist nur die Zeitpacht verbreitet. Die Pachtzeit schwankt bei Privaten zwischen 5—10 Jahren und der Pachtzins wird gewöhnlich in zwei jährlichen Raten, am 23. April a. St. und 26. Oktober a. St. bezahlt. Die Pachtzeit bei den Staatsdomänen betrug 5 Jahre, nun ist sie auf 10 Jahre verlängert worden, und in der letzten Zeit ist man bemüht, diese auf 15 Jahre zu verlängern. Der Pachtzins wird dem Staate jährlich in 4 Raten bezahlt.

Gewöhnlich werden solche Leute Pächter, die vorher Verwalter auf einem Gute waren und sich dadurch, daß sie das Recht hatten, sich auf dem Gute Vieh zu halten und vom Besitzer ein Stück Feld zum Bebauen auf ihre eigene Rechnung erhielten usw., soviel erspart haben, daß sie selbständig werden und ein kleines Gut pachten können. Später pachten sie dann bei guten Ernten und gutem Geschäftsgang immer größere Güter, bis sie sogar Großpächter werden. Dies ist der Gang der Entwicklung bei den Pächtern, die Fremde sind: darunter sind aber meist nur Juden zu verstehen, die wegen des § 7 der Konstitution ländlichen Besitz nicht kaufen dürfen, trotz der Liebe zum Ackerbau und trotzdem sie darin tüchtiges leisten und noch mehr leisten würden, wenn sie das Feld ihr eigen nennen könnten. Bei Pächtern aber, die Rumänen sind, merkt man, daß sie bei genügender Tüchtigkeit und gutem Geschäftsgang bald das Gut, auf dem sie Pächter waren, kaufen. Das würden die Juden auch tun, wenn ihnen dies durch das Gesetz ermöglicht wäre, und dann würde die Zahl der Pächter eine viel geringere werden.

[1]) Daß $^3/_4$ des Grundbesitzes verpachtet ist, konnte ich aus den Steuersummen und -Sätzen der verpachteten und selbst bewirtschafteter Güter berechnen.

Wenn auch manche Leute ohne landwirtschaftliche Kenntnisse, wie Apotheker, Kaufleute, Rechtsanwälte, angelockt durch die großen Reinerträge, die die Landwirtschaft bei einer guten Ernte abwirft, aufs Land ziehen und sich der Landwirtschaft zuwenden, so ist doch die Zahl derselben sehr gering. Außerdem reichen ihre Kenntnisse nicht aus, um gut zu wirtschaften, bis sie nach kurzer Zeit der erlittene Verlust an das Sprichwort erinnert: „Schuster bleibe bei deinem Leisten". Wie wir aber schon gesagt haben, ist die Zahl derselben sehr gering, sodaß auf Grund derselben nicht, wie es des öfteren geschieht, die Behauptung aufgestellt werden kann, daß die Pächter keine landwirtschaftlichen Kenntnisse besäßen.

In der Moldau wird gegen Geldlohn gearbeitet, sodaß der Unternehmer außer der Pachtrate noch ein Betriebskapital besitzen muß, um erstens, sobald er auf das Gut kommt, sich das lebende und tote Inventar verschaffen zu können und dann, um den Lohn für den ersten Anbau zu bezahlen. In der Walachei, woselbt auf Teilbau gearbeitet wird, haben die Pächter außer für die Pachtrate auch noch für das Inventar zu sorgen. Sie brauchen also ebenfalls Kapital, wenn auch nicht soviel, wie die Pächter in der Moldau. Die Arbeitslöhne, die gezahlt werden, richten sich in der Moldau, wie in der Walachei nach Angebot und Nachfrage, und daher kann in dieser Beziehung von einer „Ausbeutung des Bauern seitens des Pächters mehr, als seitens des Gutsbesitzers," wie dies Jormescu in seiner von uns schon erwähnten Dissertation behauptet, nicht die Rede sein. Daß die Pächter kapitalkräftig sind, ersieht man z. B. auch daraus, daß die meisten Spiritusfabriken auf gepachteten Gütern von den Pächtern gebaut und auch betrieben werden. Desgleichen erfreuen sich die Pächter bei den Bankiers wegen ihrer größeren kaufmännischen Fähigkeit eines höheren Personalkredits als die Gutsbesitzer. Daß die Pächter übrigens gar keine so schrecklichen Vampyre sind, wird sich aus folgendem leicht erklären.

In Rumänien ist seitens der Gutsbesitzer die Tendenz zu bemerken, nur auf sehr kurze Zeit zu verpachten, um sich das Steigen des Pachtzinses — und derselbe ist in den letzten Jahren fortwährend gestiegen — zu nutze zu machen. Nun bemerkt man aber gerade bei diesen Pächtern, die angeblich nur darauf ausgehen sollen, den Bauer auszubeuten und Raubbau zu treiben, das Bestreben, so lange auf dem Gute zu bleiben, als es nur geht, und gewöhnlich wird der alte Pächter vom Gutsbesitzer bevorzugt. Es sind viele Pächterfamilien in Rumänien, die 30, 40 und 50 Jahre ein und

dasselbe Gut pachten, wenn sie auch gezwungen sind, von 5 zu 5 Jahren den Kontrakt zu erneuern. In deren Interesse wird es sicher liegen, weder Raubbau zu treiben, noch die Bauern auszubeuten. Wenn in der Moldau ein Fremder sich 2 angrenzende Güter ansehen würde, deren eines vom Pächter, das andere vom Gutsbesitzer selbst bewirtschaftet wird, dann würde er nach dem Stand der Saaten, nach den Gebäuden und Viehbestand ganz sicher glauben, daß sich das erste in Eigenbewirtschaftung befindet, und das zweite verpachtet ist.

Wenn auch in der Walachei gegen Naturallohn und auf Teilbau gewirtschaftet wird, so müssen doch die Pächter außer der Rate noch Betriebskapital in Maschinen und Vieh anlegen, weil die meisten von ihnen einen kleinen Teil des Gutes auch selbst bewirtschaften.

Wie wir gezeigt haben, sind die Pächter also kapitalkräftig und besitzen landwirtschaftliche Kenntnisse, die denen der Gutsbesitzer gleichkommen. Die Bewirtschaftungsweise der Pächter unterscheidet sich nicht im geringsten von der der Gutsbesitzer, so daß sie volkswirtschaftlich ebenso angebracht ist wie die letztere. Sozial ist ihre Stellung eine sehr gute und auch, was die Behandlung der Bauern seitens der Pächter anbetrifft, ist sie, wenn nicht besser, doch wenigstens ebenso gut und ehrlich wie die seitens der Gutsbesitzer.

Zusammengefaßt kann man also sagen, daß die Pächter in Rumänien den Gutsbesitzern weder wirtschaftlich noch sozial nachstehen und daß das Pachtsystem in Rumänien mit den Pächtern, die wir geschildert haben, der Volkswirtschaft und der Landwirtschaft insbesondere sehr nützlich ist.

VIII. Der landwirtschaftliche Kredit und die landwirtschaftlichen Kreditanstalten.

Alle landwirtschaftlichen Kreditanstalten in Rumänien haben einen staatlichen Charakter, sie sind entweder vom Staate begründet oder von demselben mit Privilegien versehen. Die wichtigste ländliche Kreditanstalt ist der „Credit Fonciar“. Derselbe wurde im Jahre 1873 gegründet und er besorgt die hypothekarische Beleihung des Grundbesitzes. Im Jahre 1873—1874 wurde seitens des „Credit Fonciar“ Rentenbriefe im Werte von 17204100 Francs ausgegeben, die mit 7 % verzinst werden. Der Kurs derselben stand in diesem Jahre 80,9 %. Am 1. Juli 1881 begann die Ausgabe der Rentenbriefe, die mit 5 % verzinst wurden und im Jahre 1898

hat man begonnen, Rentenbriefe mit 4 %igen Zinsen auszugeben. Seit 1873 bis 1900 wurden seitens des Credit Fonciar ausgegeben:

7 %-Rentenbriefe in der Höhe von	64210200	Francs
5 %- „ „ „ „ „	272781000	„
4 %- „ „ „ „ „	24225000	„
zusammen:	361217700	Francs
Davon wurden bis nun getilgt . . .	106990564	„
bleiben ungetilgt	254227136	Francs.[1])

Der Kurs der Rentenbriefe des „Credit Fonciar“ stieg vom Jahre 1885—1898 von 85,35 % bis auf 98,62 % im Jahre 1898. Im Jahre 1899 sank wegen der damaligen Krisis der Kurs der 4 %igen Rentenbriefe auf 87,85 %.

Der Hypothekarkredit wird auch seitens der Privaten besorgt. Der mittlere Zinsfuß bei Privathypotheken in Rumänien schwankt zwischen 8 und 18 %, er steigt aber auch bis auf 36 %. Die Privathypotheken verteilen sich auf den Grundbesitz wie folgt. Es betragen:

die Privathypotheken auf Kleinbesitz und Weingärten	5587135	Francs
Mittelbesitz	3213317	„
Großgrundbesitz	115767074	„
	124567527	Francs
Hypotheken, die keine Zinsen tragen (Garantien)	43746021	„
die Summe der Privathypotheken	177694642[2])	„
die Zinsen dieser Privathypotheken betragen .	13690651	„

Nun wollen wir die Gesamtsummen, die als Hypothekarkredit auf dem Grundbesitz lasten, angeben.

Zinstragende Hypotheken.				
Privathypotheken . . .	133948621	Frcs.	Zinsen 13069651	Frcs.
Hypotheken des Kredit“ Fonciar“	254227136	„	„ 12469101	„
	388175757	Frcs.	Zinsen 25538752	Frcs.
Nicht zinstragende Hypotheken . . .	43746021	„		
	431921778	Frcs.		
Der „Credit Fonciar“ erhebt 25 Bani von 100 Francs als Verwaltungsspesen . .			635567	„
			26174320	Frcs.

[1]) Vgl. Nenitescu, „Sarcinile proprietăței rurale“, pag. 10.

[2]) Vgl. Nenitescu, „Sarcinile proprietăței rurale“, Tabelle III, IV u. V.

Von dieser Summe lasten auf dem Großgrundbesitz 379000000 Francs in zinstragenden Hypotheken. Nach Neuitescu betragen die Hypotheken, die auf dem Großgrundbesitz lasten 34,02 % des gesamten Verkaufswertes, den er auf 1114940329 Francs schätzt. In Deutschland beträgt die Verschuldung des gesamten Grundbesitzes 15 Milliarden Mark. In Rußland ist der Grundbesitz bis 30—40 % seines Wertes verschuldet. In Österreich beträgt die Verschuldung beinahe 50 % des Verkaufswertes. Im Vergleich zu den benachbarten Staaten ist die Verschuldung des Grundbesitzes in Rumänien gar nicht groß. Trotzdem lasten die Zinsen schwer auf dem verschuldeten Grundbesitz. Eine höhere Verschuldung würde wegen der hohen Zinsen kaum zu tragen sein.

Eine andere wichtige Kreditanstalt in Rumänien ist die „Banca Agricola". Im Jahre 1895 wurde dieselbe gegründet zum Zwecke der Förderung des Ackerbaues. Sie ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Bukarest. In den Provinzen übernahmen zuerst ihre Funktionen die Beamten des Credit Agricol. Heute haben sie schon überall Filialen. Das Gründungskapital der Bank betrug 12212500 Francs. Ausgegeben wurden 24425 Aktien. Die Ausgabe neuer Aktien soll nur al pari geschehen.[1]) Die Operationen, die die Bank zu erledigen hat, sind folgende:

1. Sie soll gegen Faustpfand den Pächtern oder Grundbesitzern Geld leihen.

Das Faustpfand kann sein:

a) landwirtschaftliche Produkte (rohe und bearbeitete);
b) Rinder, deren sich aber der Besitzer weiter bedienen kann;
c) landwirtschaftliche Maschinen;
d) Waranten, die von der Dockgesellschaft in Galatz oder Braila ausgegeben sind;
e) Getreide, das noch nicht geschnitten ist, sich aber kurz vor der Ernte befindet.

Alle diese Gegenstände müssen gegen Hagel und Feuer versichert sein. Beliehen werden dieselben mit 50 % des Schätzungswertes, das noch nicht geschnittene Getreide mit 30 % des Wertes.

2. Die Bank darf Wechsel eskomptieren, die von kreditfähigen Landwirten unterzeichnet sind und deren Frist nicht mehr als 100 Tage beträgt.

[1]) Vgl. „Legea şi statutele Băncei Agricole", pag. 19.

3. Sie darf vom Landwirte Depositen annehmen und ihnen auf Grund der Depositen ein Konto-Korrent eröffnen.

4. Die Wechsel, die eskomptiert werden, müssen 2 Unterschriften haben, deren eine von einem Landwirte stammen muß.

5. Die Zinsen sollen nur 3 % mehr als der jeweilige Zins der „Banca Nationala" betragen. Die Zinsen schwanken bei der „Banca Argricola" zwischen 8—10 %.

Die Verwaltung geschieht durch einen Direktor, der sich unter der Aufsicht eines Verwaltungsrats und eines Aufsichtsrats befindet. Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, die auf 6 Jahre von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden. Keine Neuerung kann vorgenommen werden, wenn im Verwaltungsrat nicht mindestens 6 Mitglieder zugegen sind. Der Staat hat das Recht alle Operationen der Bank durch einen von der Regierung bestellten Kommissar zu kontrollieren. Während der Jahre 1894—1899 wurden seitens der „Banca Agricola" folgende Summen umgesetzt:

Vorschüsse für Getreide	108 121 295,71
Anleihen auf Pfand	29 823 697,03
Eskompt	91 258 816,68
Vorschüsse auf Staatspapiere	2 036 701,40
Summa	231 240 510,82

An Zinsen wurden seitens der Gutsbesitzer durchschnittlich 1 228 694 Francs jährlich gezahlt.[1])

Die „Banca Agricola" wird nur von Großgrundbesitzern benutzt und ihnen gewährt sie auch Personalkredit. Meistens wird auf Pfand geliehen und die Summen müssen 5000 Francs übersteigen. Wenn auch die Bank Personalkredit gewährt, so tut sie dies nur in beschränktem Maße und nur den bekanntesten und kreditfähigsten Landwirten, sodaß die meisten doch auf den Kredit der privaten Bankiers angewiesen sind.

Um dem Bauer Kredit zu gewähren, wurde in Rumänien 1881 die „Casa Creditului Agricol" gegründet, die am 31. Dezember 1892 die Geschäfte schloß, um im Jahre 1893 ihre Tätigkeit unter dem Namen „Creditul Agricol" wieder aufzunehmen. Wie wir aus folgendem sehen werden, beschränkt sich diese Anstalt auf die Gewährung von Realkredit, sodaß sich die Bauern Personalkredit nur bei den Wucherern verschaffen können. „Creditul Agricol" ist befugt, folgendes zu erledigen:

[1]) Darüber vgl. Kap. 3 aus: „Statutele Băncei Agricole".

1. Gegen Verpfändung von Vieh, landwirtschaftlichen Produkten und Maschinen dem Bauer Geld zu leihen.

2. Dem Bauer Vorschüsse zur Anschaffung von Inventar zu leihen, welches nach der Anschaffung als der Anstalt verpfändet betrachtet wird.

3. Depositen von dem Bauer anzunehmen, auf Grund deren sie ihm ein Konto-Korrent eröffnen kann.

4. Geschäfte für die „Banca Nationala" (Staatliche Bank) zu erledigen, dort wo dieselbe keine Filialen hat.

Wie wir schon im Kap. 4 unserer Arbeit erwähnt haben, soll der „Credit Agricol" jedem Bauer, dem auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1889 Parzellen verkauft worden sind, Francs 700.— zum Bau eines Hauses und Anschaffung des nötigsten Inventars vorschießen. Wie wenig das ausgenützt wurde, haben wir eben gezeigt. Die Summe, die einem Bauer von dieser Anstalt geliehen wird, kann höchstens 1000 Francs und mindestens 50 Francs betragen. Die Zinsen betragen 10 % und wenn am Termine nicht gezahlt wird, so muß der Bauer für die Verspätungsfrist noch einen Zuschuß von 2 % leisten, also 12 % zahlen. Das Gründungskapital betrug 20 000 000,— Francs und der Staat verpflichtete sich, im Falle des Bedarfs Nachschüsse zu leisten.[1]) Der „Credit Agricol" ist eine rein staatliche Kreditanstalt, deren Zentrale in Bukarest ist und von einem Direktor und einem Vizedirektor verwaltet wird. Dieselbe hat in jeder größeren Stadt eine Filiale, die von einem „Administrator" (Verwalter) verwaltet wird. Wie wir gesehen haben, darf der „Credit Agricol" nur bis 1000 Francs leihen, dann die „Banca Agricola" nur über 5000 Francs. Also müssen diejenigen, die einen Kredit zwischen 1000 und 5000 Francs benötigen, sich an Private wenden und sehr hohe Zinsen zahlen. Zu wünschen wäre auch, daß der „Credit Agricol" dem Bauer statt Geld zur Anschaffung von Maschinen zu leihen, die Maschinen selber anschaffe, da dieselben von dem „Credit Agricol" billiger bezogen und unter günstigeren Bedingungen an die Bauern verteilt werden könnten. Der „Credit Agricol" würde dann die Aufgabe einer guten Bezugsgenossenschaft übernehmen. In folgender Tabelle wollen wir die an den „Credit Agricol" gezahlten Zinsen und die Überschüsse, die sich aus dem Geschäft ergaben, angeben.[2])

[1]) Darüber vgl. „Legile si Regulamentele Creditului", Kap. 4 und ff.

[2]) vgl. Nenitescu, „Sarcinele proprietăței rurale", S. 40, 41, 42.

	Die an den „Credit A.“ gez. Zinsen.	Die Verwaltungs- und andere Spesen	Nach Abzug der Spesen für den Reservefonds	Bleibt für die Staatskasse
1893	2 049 140,34	919 790,96	112 934,93	1016414,45
1894	2 320 740,83	1 214 530,13	110 621,07	995589,63
1895	2 515 700,62	1 067 345,10	144 835,55	1303519,97
1886	2 389 621,76	969 316,60	142 030,51	1278274,65
1897/98[1])	2 402 164,92	1 019 318,44	138 284,64	1516030,38[2])
1898/99	2 415 551,85	1 041 471,60	137 408,—	1236672,25
1899/1900	2 375 342,93	1 077 471,79	129,787,14	1168084,—

Durchschnittlich zahlten die Bauern in den Jahren 1894—1900 an den „Credit Agricol“ 2 352 609 Francs jährlich an Zinsen. Wenn wir die Überschüsse, die dem Staate bleiben, in Betracht ziehen und zugleich die Höhe der Zinsen, dann scheint es uns, daß eine Verminderung des Zinsfußes von 10—12% auf 8—10% ganz am Platze wäre. Wie wir gesehen haben, gewährt der „Credit Agricol“ den Bauern nur Realkredit. Wenn sie auf Personalkredit und kleinere Summen als 50 Francs leihen wollen, müssen sie es auf dem Privatwege tun. Gewöhnlich ist das der Fall, wenn der Bauer Begräbniskosten zu decken oder die Kosten der Kindtaufe zu bestreiten hat etc. In diesen Fällen leiht er sich Geld entweder beim Grundbesitzer, wobei er sich verpflichtet es im Sommer abzuarbeiten, und dies ist für ihn der günstigste Fall. In vielen Gegenden leiht er sich diese Summen aber beim Wucherer, der gewöhnlich der Schankwirt im Dorfe ist, und die Zinsen, die er dann zahlt, sind horrend. Wir wollen hier, um uns ein Bild von der Höhe der Zinsen zu machen, einige Antworten seitens verschiedener Gemeindevorsteher anführen, die auf eine Anfrage, welche seitens Nenitescus durch das Ministerium des Innern gestellt wurde, eingetroffen sind. In den wenigen Distrikten, in denen sich Sparkassen befinden, ist der Zinsfuß ein geringerer, auch in den Distrikten, wo die Bauern beim Grundbesitzer oder Pächter leihen, ist der Zinsfuß ein mäßiger. Aber nun wollen wir sehen, wie die Zinsen bei der Beleihung seitens der kleinen Kaufleute und Schankwirte steigen. Im Distrikt Jassy leihen die Bauern von den Kaufleuten der kleineren Städte und die Zinsen betragen 5—10 Bani von einem

[1]) Bis zum Jahre 1897 war Bilanzschluß am 31. Dezbr., von da ab am 31. März.

[2]) Hinzugerechnet der Überschuß der Monate Januar, Februar und März des Jahres 1897.

Francs wöchentlich. Also 260—520 % jährlich. Dies ist der Fall in den die Stadt Herlau umschließenden Gemeinden. Andere Gemeinden im Distrikt Jassy zahlen 120 %. Im Distrikt Neamtz steigt der Zinsfuß in manchen Gegenden bis auf 240 %. Aus diesen Beispielen sieht man, wie hoch die Zinsen sein können.

Wie wir schon gesagt haben, zahlen die Bauern, die Geld beim Gutsbesitzer oder Pächter leihen, die geliehenen Summen in Arbeit zurück. In manchen Distrikten der Walachei leihen sie sich vom Pächter oder Besitzer und zahlen in Geld zurück. Die Zinsen betragen 12, 18, 24 %. Das ersieht man aus den Antworten der Gemeindevorsteher der Distrikte Prahova, Arges Dambovita und anderer Distrikte der Walachei. Bei solchen Kreditverhältnissen ist es nicht zu verwundern, daß die ökonomische Lage der Bauern eine schlechte ist. Erst nach der Kalamität vom Jahre 1899 kam der Staat auf die Idee, die Gründung von Volksbanken nach dem System der Raiffeisenschen Volksbanken anzuregen. Diese gewinnen erfreulicherweise immer mehr Ausdehnung. Angeregt wurde die Gründung speziell vom Unterrichtsministerium durch die Schullehrer.

Während am 1. September 1902 in ganz Rumänien 700 solche Banken mit 59844 Mitgliedern und einem Kapital von 4 250 600 Francs bestanden, stieg nach 9 Monaten die Zahl derselben auf 1144 mit 99840 Mitgliedern und einem Kapital von 6 156 155 Francs. Es wäre zu wünschen, daß die so in Schwung gekommene Bewegung nicht erlahmt und den Reiz der Neuheit verliert. Die Prinzipien der Banken sind sehr verschieden, ein Gesetz zur Regelung derselben und Einführung einheitlicher Normen wäre zu wünschen. Dafür hat der Staat Sorge zu tragen.

Lebenslauf.

Ich, Marcu Fischer, bin am 21. Oktober 1882 zu Paraunegru in Rumänien als Sohn des Gutsbesitzers Calman Fischer und dessen Gattin Fanny geb. Spodheim geboren.

Meine erste Schulbildung erhielt ich auf der Gemeindeschule zu Herlau, Rumänien. Hierauf absolvierte ich 5 Klassen des Liceums Lamiau in Potosam, um mich sodann zwei Jahre auf die Maturitätsprüfung vorzubereiten, welche ich im September 1900 an der Oberrealschule zu Bielitz, Österreich, bestand. Michaelis 1900 bezog ich die Technische Hochschule zu Berlin, woselbst ich 3 Semester immatrikuliert war, um hierauf die Universität Berlin zu beziehen, welcher ich 5 Semester angehörte.

Ich besuchte die Vorlesungen folgender Herren Professoren: Schmoller, Wagner, Sering, Wenckstern, Kaufmann-Asser, Sommerfeld, Böck, Dessoir, Lasson und Warburg.